



Nr. 72, Juni 2011

EKAS Mitteilungsblatt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

Arbeitssicherheit und Gesundheits- schutz in und für KMU

Lesen Sie ab Seite 4

Inhalt



Arbeitsicherheit und Gesundheitschutz in und für KMU.

Arbeitsicherheit aus Unternehmensicht	4
Paradigmenwechsel – der Vollzug bei KMU aus Sicht der Kantone	8
Die Branchenlösung als Königsweg zur Arbeitsicherheit und zum Gesundheitsschutz	10
Rezertifizierung der ASA-Lösungen steht bevor	15
Angebote der Suva für die Umsetzung der ASA-Bestimmungen	18



Impressum

Mitteilungsblatt der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitsicherheit EKAS – Nr. 72, Juni 2011

Herausgeberin

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitsicherheit EKAS
Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
Telefon 041 419 51 11, Fax 041 419 61 08
ekas@ekas.ch, www.ekas.ch

Verantwortliche Redaktion

Dr. Serge Pürro, Geschäftsführer EKAS

Im Mitteilungsblatt werden Autorenartikel publiziert. Die Autoren sind jeweils bei ihrem Artikel namentlich erwähnt.

Layout

hilfikergrafik.ch

Druck

UD Print AG, 6002 Luzern

Erscheinungsweise

Erscheint 3x jährlich

Auflage

Deutsch: 21 000
Französisch: 7 000
Italienisch: 2 000

Verbreitung

Schweiz

Copyright

© EKAS; Der Nachdruck ist erlaubt unter Angabe der Quelle und nach vorgängiger Zustimmung der Redaktion.



Wenn Mitarbeitende sitzen, bis sie nicht mehr sitzen können	22
Die Rolle des Interkantonalen Verbandes für Arbeitnehmerschutz	24
Vorbeugung von Risiken im Reinigungsgewerbe	28
Grenzwerte am Arbeitsplatz – Neuerungen 2011	31
CodE, Arbeitsinstrument für Inspektoren: Änderungen in den Arbeitsmethoden	34
Neue Informationsmittel der Suva	38



Dr. Ulrich Fricker,
Präsident der EKAS

■ Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in und für KMU

KMU sind der Normalfall in der Schweiz. Und doch werden immer wieder spezielle KMU-Lösungen verlangt. Ist die Bedeutung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz denn nicht für alle Betrieben dieselbe? In unserem Themenschwerpunkt «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in und für KMU» zeigen wir auf, was schon erreicht wurde und wo die Handlungsfelder in der Zukunft liegen. Verschiedene Autoren gehen diesen und ähnlichen Fragen nach: Welche Rezepte braucht es, damit Arbeitnehmende auch in KMU vollumfänglich geschützt sind? Was kann von KMU verlangt werden, was nicht? Sind Branchenlösungen der Königsweg zum ASA-Konzept? Was muss unternommen werden, dass dies auch wirklich stimmt oder so bleibt? Welche Angebote hat die Suva speziell für KMU entwickelt? Lesen Sie die Antworten auf den folgenden Seiten.

Eine bunte Palette weiterer aktueller Themen möchten wir Ihnen in der vorliegenden Ausgabe näherbringen. Ein Zwischenbericht der laufenden EKAS Aktion «Prävention im Büro» liefert ermutigende Resultate. Im Bereich Arbeitsmedizin befassen wir uns mit den Neuheiten der Grenzwertliste 2011: Nanopartikel, ultrafeine Partikel und neurotoxische Stoffe. Praktische Tipps zur Prävention im Reinigungsgewerbe rücken neue Ansätze ins Blickfeld.

Neben der Suva nehmen auch die Kantone eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutzes in den Betrieben wahr. Ein Porträt des Interkantonalen Verbandes für Arbeitnehmerschutz (IVA) gibt uns einen Einblick in das breite Aufgabenspektrum, in die Struktur und Organe dieses wichtigen Verbandes und dessen Rolle beim Informations- und Erfahrungsaustausch unter den kantonalen Arbeitsspektoren.

Sie sehen, liebe Leserinnen und Leser, Prävention involviert viele Akteure und setzt eine Vielzahl von Aktionen in Bewegung, auch in und für KMU. Die EKAS unterstützt und koordiniert diese Anstrengungen für sichere und gesunde Arbeitsplätze und wünscht Ihnen bei der Umsetzung viel Erfolg.

Dr. Ulrich Fricker, Präsident der EKAS



Kurt Gfeller, Vizedirektor
des Schweizerischen
Gewerbeverbandes sgV,
Delegierter der Arbeitgeber
in der EKAS

! Arbeitssicherheit aus Unternehmersicht

Investitionen in die Arbeitssicherheit sind eine rechtliche und moralische Verpflichtung und lohnen sich auch finanziell. Insbesondere KMU sind aber vielfach überfordert. Ihnen gilt es, mit einfachen, praxistauglichen Hilfsmitteln unterstützend unter die Arme zu greifen.

Die Erwartungen von Gesellschaft und Politik an die Arbeitgeber werden zusehends grösser und anspruchsvoller. Im Fokus stehen immer weniger die unternehmerische Leistungsfähigkeit und der Erfolg als vielmehr Forderungen nach Vollbeschäftigung, kontinuierlich wachsenden Lohnanpassungen und permanentem Ausbau des Sozialstaats. Ebenso scheint es selbstverständlich, dass der Unternehmer hohe Steuern, Abgaben und Gebühren entrichtet, Angebote zur Kinderbetreuung schafft, die Zahl der wöchentlich zu leistenden Arbeitsstunden reduziert, die Feriendauer verlängert, genügend und exakt auf die Wünsche der Schulabgänger ausgerichtete Lehrstellen bereitstellt, die permanente Weiterbildung seines Personals sicherstellt, Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung und der Freizeitprävention kreiert, den Ressourcenverbrauch eindämmt, den «grünen» Umbau unserer Wirtschaft vorantreibt sowie Personen mit gesundheitlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen integriert. Die Auflistung weiterer Erwartungen, mit denen sich die KMU-Wirtschaft heute konfrontiert sieht, liesse sich beliebig fortsetzen.

Kein Wunder, dass sich insbesondere die KMU laut darüber beklagen, dass ihr unternehmerischer Handlungsspiel-

raum zusehends stärker eingeschränkt wird. Neben vielen anderen gesetzlichen Auflagen sind es gerade auch die Vorschriften im Bereich der Arbeitssicherheit, die besonders häufig kritisiert werden. Wer als Patron miterleben muss, dass seine Angestellten primär wegen Freizeitunfällen sowie Erkrankungen und höchst selten wegen Berufsunfällen ausfallen, hat rasch einmal das Gefühl, dass Arbeitssicherheit letztendlich nur Zeit und Geld kostet und im Endeffekt nichts bringt.

Prävention lohnt sich doch

Diese Sicht ist zu einseitig. Sinnvoll praktizierte Prävention lohnt sich sehr wohl. Folgende Gründe sprechen dafür, dass jeder Unternehmer das Thema Arbeitssicherheit ernst nimmt und dafür besorgt ist, das Unfallrisiko in seinem Betrieb zu minimieren:

1. Moralische Verpflichtung: Mit jedem Arbeitsverhältnis werden Rechte und Pflichten eingegangen.



*Qualitativ hochstehende
Arbeitsplätze fördern gute
Arbeit.*

Der Arbeitgeber darf von seinen Beschäftigten erwarten, dass sie sich während ihrer Arbeitszeit uneingeschränkt zum Wohle des Betriebs einsetzen. Im Gegenzug gehört es zu den moralischen Verpflichtungen des Unternehmers, sicherzustellen, dass alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen werden, um Unfälle zu vermeiden und die Gesundheit der Belegschaft zu schonen.

2. Minderung des Haftungsrisikos:

Wer als Unternehmer seine Verpflichtungen im Bereich Arbeitssicherheit vernachlässigt, nimmt ein erhebliches unternehmerisches Risiko in Kauf. Arbeitnehmenden steht heute das Recht zu, ihren Patron im Falle unterlassener Präventionsmassnahmen für nicht durch die Versicherung abgedeckte Schäden haftbar zu machen. Die Versicherungen ihrerseits nehmen bei unzureichenden Arbeitssicherheitsvorkehrungen immer häufiger Regress auf die Unternehmer. Bei einem schweren

Arbeitsunfall kann sich ein Arbeitgeber rasch einmal Forderungen gegenüber gestellt sehen, die existenzbedrohend sind.

3. Positive Beeinflussung des Prämienniveaus:

Das Prämienniveau in der Unfallversicherung ist ein Abbild der Häufigkeit und der Schwere der Unfälle, die innerhalb eines Versichertenkollektivs auftreten. Mittels wirksamer Prävention lässt sich das Prämienniveau im Idealfall senken. Zumindest gelingt es, Prämien erhöhungen zu vermeiden oder zu dämpfen. Dort, wo Bonus-Malus-Systeme angewendet werden, locken individuelle Prämienvergünstigungen oder es können wenigstens Prämienzuschläge verhindert werden.

4. Vermeidung hoher innerbetrieblicher Kosten:

Betriebswirtschaftliche Analysen haben ergeben, dass jede unfall- oder krankheitsbedingte Absenz eines Mitarbeitenden dem

Betrieb Umtriebe und Kosten von durchschnittlich 600 Franken pro Tag verursacht. Da sich meist bereits mit geringem Aufwand spürbare Verbesserungen erzielen lassen, lohnen sich Investitionen in sichere, gesundheitschonende Arbeitsplätze auch finanziell.

All diese positiven Effekte sind jedoch nicht kostenlos. Prävention ist mit Aufwand verbunden. Dies zeigt eine jüngst im Auftrag des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv durch KPMG erstellte Studie. Investitionen in den Bereich Arbeitssicherheit verursachen jährlich Kosten von über 800 Millionen Franken. Negativ ist weiter, dass sich viele Betriebe nach wie vor überfordert fühlen, was oft Inaktivität zur Folge hat. Aus Sicht des sgv besteht noch ein erhebliches Optimierungspotenzial. Gelingt es, bedeutend mehr Betriebe von der Notwendigkeit angemessener

E-Learning: Spart Zeit und Kosten und ermöglicht ortsunabhängige Schulung, auch in der Arbeitssicherheit.



Arbeitssicherheitsmassnahmen zu überzeugen, werden die Zahl der Berufsunfälle und die daraus anfallenden Folgekosten weiter sinken.

Beitritt zu Branchenlösungen erleichtern

Branchenlösungen sind gerade für Klein- und Kleinstbetriebe der sinnvollste Weg, um mit geringstem Aufwand sichere Arbeitsplätze zu schaffen. Leider sind die Hürden für den Beitritt zu einer der knapp achtzig existierenden Branchenlösungen für viele Unternehmer immer noch zu hoch. Zum Teil sind es die Kosten, die abschreckend wirken, zum Teil scheut man die Verpflichtungen, die man mit einem Beitritt eingehen muss. Aus Sicht des sgv ist es an der Zeit, alle bestehenden Branchenlösungen einmal gründlich zu überarbeiten und von allem unnötigen Ballast zu befreien. Auch hier muss das Pareto-

Prinzip zur Anwendung gelangen: Mit 20 Prozent des Aufwands sollen 80 Prozent des Nutzens erreichbar sein. Im Einzelfall entfernt man sich damit zwar ein Stück weit von der perfekten Lösung. Im Gegenzug dürfte man aber wesentlich mehr Betriebe zu einem aktiven Handeln motivieren können. Auf's Ganze betrachtet führt das letztendlich zu einem spürbaren Gewinn für den Bereich Arbeitssicherheit.

Grosse Fortschritte erzielt

Der Suva und der EKAS ist zugute zu halten, dass sie seit Jahren grosse Anstrengungen unternehmen, um den Betrieben verständliche, einfach anzuwendende Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Bemühungen gilt es konsequent fortzuführen. Je benutzerfreundlicher Merkblätter, Checklisten und andere Hilfsmittel gestaltet werden, um so grösser wird deren Wirkung sein.

Anlass zu Kritik seitens vieler KMU geben immer wieder die relativ hohen Kosten, die in Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der betriebsinternen Sicherheitsbeauftragten entstehen. Statt diese Fachleute periodisch zu externen Schulungen anzubieten, wäre es aus Sicht der Betriebe wünschbar, vermehrt audiovisuelle Lehrmittel einzusetzen. Die Schulung könnte damit individuell vor Ort in frei wählbaren Etappen zu möglichst gut passenden Zeiten erfolgen. Die Zutrittsschwellen würden gesenkt, die Zugänglichkeit ausgeweitet. Mit geringerem Mitteleinsatz liesse sich ein deutliches Plus an Sicherheit realisieren.

Mehr Breitenwirkung gewünscht

Sicherere Arbeitsplätze sind letztlich rentablere Arbeitsplätze. Erfreulich ist deshalb, dass in den letzten zwanzig Jahren in Sachen Arbeitssicherheit viel

Branchenlösungen sind gerade für KMU der sinnvollste Weg, sichere Arbeitsplätze zu schaffen.



Positives bewirkt wurde. Das grösste Manko stellt heute die ungenügende Durchdringung dar. Um diesem Malaise zu begegnen, braucht es weder neue Gesetze noch strengere Auflagen, sondern Überzeugungsarbeit und eine zweckmässige Palette an KMU-gerechten, praxistauglichen Hilfsmitteln. Packen wir es an!





Christophe Iseli, Leiter
Arbeitsinspektorat des
Kantons Freiburg,
Arbeitshygieniker SGAH,
Mitglied der EKAS

! Paradigmenwechsel – der Vollzug bei KMU aus Sicht der Kantone

Die Einführung der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie) Mitte der neunziger Jahre veränderte massgeblich die Orientierung im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Der neue, systemorientierte Ansatz stellte sowohl für die Mitarbeiter der Vollzugsorgane wie auch für die kontrollierten Betriebe eine Kehrtwendung dar. Neue Schwerpunkte wurden definiert. Die Problemfelder für die kantonalen Arbeitsinspektoren machten neue Ansätze bei der Feldarbeit, insbesondere für die KMU, notwendig.

Neue ASA-Richtlinie

Mit dem Inkrafttreten der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit im Jahr 1996 wurde die Verantwortung der Arbeitgeber über die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmenden konkretisiert. Oberstes Ziel ist und bleibt dabei die Senkung von Zahl und Schwere der Unfälle sowie der arbeitsassoziierten Krankheiten. Damit dieses ambitionöse Ziel erreicht werden kann, sind verschiedene Voraussetzungen in den Betrieben zu erfüllen: Die Organisation muss den Belangen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz genügend Rechnung tragen und das entsprechende Fachwissen muss systematisch zur Anwendung kommen.

Die neue Ausrichtung bei Umsetzung der neuen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gleicht einem Paradigmenwechsel. Wurden bisher vorwiegend punktuelle und eher technische Kontrollen und Massnahmen durchgeführt, sind neu ganzheitliche und systemorientierte Ansätze gefragt. Dies gilt sowohl für die Betriebe als auch für die Inspektoren der Durchführungsorgane.

Die Verantwortung der Arbeitgeber

Verantwortlich für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb sind die Arbeitgeber (Art. 82 UVG, Art. 6 ArG). Dieser Grundsatz gilt für alle Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen. Mit der ASA-Umsetzung wird diese Führungsverantwortung konkretisiert. Namentlich wird erwartet:

- a) dass der Arbeitgeber die Gefährdungen und Probleme bezüglich Sicherheit und Gesundheit in seinem Betrieb kennt;
- b) dass beim Auftreten besonderer Gefahren das notwendige Grund- und Fachwissen zur Problemlösung im Betrieb vorhanden ist oder durch den Einsatz oder Beizug von Spezialisten sichergestellt wird;
- c) dass die Probleme ganzheitlich ermittelt und mit längerfristiger Wirkung gelöst werden (z. B. Sicherheitskonzept);
- d) dass die Umsetzung durch konkrete Massnahmen nachgewiesen wird.

Haben die Inspektoren der Durchführungsorgane in den Betrieben bei festgestellten Mängeln bisher vorwiegend direkt Massnahmen verlangt, wird nach dem ASA-Konzept hauptsächlich das

Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzsystem auf Schwachstellen hin untersucht.

Problemfelder

Dieser grundlegende Wandel der Arbeitsweise beruht grösstenteils auf der Annäherung an den europaweiten Trend in Richtung Eigenverantwortung und Prozessmanagement. Grössere, meist bereits nach ISO-Normen zertifizierte Betriebe kennen diese Grundsätze sehr gut und bekunden keinerlei Mühe, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in ihre Managementsysteme einzubauen.

Anders sieht es bei den KMU aus. Letztere sind von Grund auf zurückhaltend mit allen Forderungen, die mit administrativem Aufwand verbunden sind. Insbesondere Klein- und Mikrobetriebe haben oft grosse Schwierigkeiten bei der pragmatischen Umsetzung eines formellen Managementsystems. Die Durchführungsorgane müssen diese Tatsache unbedingt im Auge behalten, stellen doch die KMU mehr als 99 Prozent der Betriebe und zwei Drittel der Arbeitnehmenden in unserem Land dar¹. Konzentriert man sich dann noch



In vielen Betrieben ein Problem: Als Lager genutzte und verstellte Verkehrs- und Fluchtwege können schlimme Stolperunfälle nach sich ziehen und im Brandfall zur tödlichen Falle werden.



Gut organisierte Abläufe, Sauberkeit und Ordnung erhöhen die Arbeitssicherheit und verbessern die Produktivität des Betriebs.

auf die Mikrobetriebe (≤ 9 Mitarbeitende), gilt es immer noch 87 Prozent der Unternehmen in angemessener Form zu betreuen.

Welche Massnahmen sind verhältnismässig?

Die bedeutendste Herausforderung für die Inspektoren der kantonalen Durchführungsorgane, welche übrigens grösstenteils in diesen KMU tätig sind, besteht in der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der geforderten Massnahmen. Dies bedeutet konkret, dass eine Massnahme nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Angemessenheit bzw. die Verhältnismässigkeit gegeben sei, ist der Ermessensspielraum von zentraler Bedeutung. Es geht darum, die Grösse der Gefährdungen einerseits und die Aufwendungen für die notwendigen Schutzmassnahmen andererseits gegeneinander abzuwägen. Je grösser die Gefährdung ist, desto aufwändigere Schutzmassnahmen sind zumutbar. Damit diese Abwägung korrekt vorgenommen werden kann, muss der Inspektor nicht nur über grosse Kenntnisse der Gefährdungen und der entsprechenden Massnahmen, sondern auch der betrieblichen Abläufe und der lokalen Gegebenheiten verfügen. Dies stellt höchste Ansprüche an die Qualifikation und Sozialkompetenz der Mitarbeitenden der kantonalen Durchführungsorgane.

Gemischte Erfahrungen

Auch knapp 15 Jahre nach der Einführung der ersten Version der ASA-Richtlinie stossen die Inspektoren noch häufig auf Schwachpunkte. Insbesondere KMU bekunden grosse Schwierigkeiten mit den formellen Aspekten, die eine Dokumentation und die Umsetzung eines Systems mit sich bringen. Wenig repräsentative oder gänzlich fehlende Statistiken erschweren die Definition von Zielen und machen es unmöglich, die Wirksamkeit des Systems zu überprüfen. Auch auf der Ebene der KMU sind solche Grundlagen nicht verfügbar. Die dazu notwendigen überbetrieblichen Lösungen (Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen) haben leider immer noch nicht den nötigen Durchdringungsgrad erreicht, um diesen Problemen vollumfänglich entgegenwirken zu können. Zu häufig treffen die Inspektoren Betriebe an, die zwar einer Branchenlösung angeschlossen sind, diese aber nur ungenügend leben lassen.

Aspekt Gesundheitsschutz vernachlässigt

Problematisch ist meist auch die Integration der Fragen des Gesundheitsschutzes im Sinne der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen. Besonders in KMU des Dienstleistungssektors wird immer noch davon ausgegangen, dass geringe Unfallgefahren mit geringen Gefährdungen psychosozialen oder

arbeitsorganisatorischen Ursprungs einhergehen. Um ein umfassendes Bild der Gesundheitsvorsorge zu erlangen, bedarf es hier noch einiger Entwicklungsschritte.

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Mit der Revision der ASA-Richtlinie im Jahr 2007 wurde deutlich mehr Klarheit geschaffen. Die Anforderungen an die Betriebe wurden konkretisiert. Den spezifischen Anliegen der KMU wird heute mit angemessenen Forderungen besser Rechnung getragen. Dank zunehmender Erfahrung und der laufenden Entwicklung des Ausbildungsstandards der Inspektoren sind die Kontrollen und die Betreuung der Betriebe effizienter geworden.

Sicherlich gibt es noch eine Vielzahl von Hindernissen, die abgebaut werden müssen. Auch an der verhältnismässig langsamen Entwicklung kann man sich stören. Dennoch haben die neue Arbeitsweise und die ASA-Richtlinie die Weichen in die richtige Richtung gestellt. Es gilt nun auf den erzielten Erfolgen aufzubauen und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses die Entwicklung in Gang zu halten.

¹ Gemäss Bundesamt für Statistik zählen alle Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitenden zu den KMU.
Quelle: BFS, Betriebszählung 2005.



Johann Haas, Arbeitshygieniker SGAH, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Gruppe «Oberaufsicht und Branchenbetreuung», Eidgenössische Arbeitsinspektion, SECO, Bern

! Die Branchenlösung als Königsweg zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz

Die Branchenlösung ist für zahlreiche Klein- und Mittelbetriebe eine ideale Lösung, die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu erfüllen. Branchenlösungen sind kollektive Lösungen, die den einzelnen Betrieb von der Erarbeitung individueller Konzepte entlasten. Sie stellen den Unternehmen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem und Checklisten zur Verfügung, sie bieten Schulungen und andere Dienstleistungen an. Die Konkretisierung und Umsetzung muss jedoch in jedem einzelnen Betrieb erfolgen. Die Branchenlösung ist zum Königsweg für KMU geworden. Doch die Erfolgsgeschichte hat auch ihre Schattenseiten. Wir beleuchten sowohl Erreichtes wie auch zukünftige Herausforderungen.

Von der ASA-Richtlinie zur Branchenlösung

Am 1. Januar 1996 trat die Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) in Kraft. Sie konkretisiert im Detail die Ordnungsbestimmungen und wurde als EKAS-ASA-Richtlinie 6508 bekannt¹. Neben der Einführung einer individuellen Lösung wird die Richtlinie insbesondere mittels überbetrieblicher Lösungen (Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen) umgesetzt. Auf der EKAS-Homepage unter dem Stichwort ASA sind unter Branchenlösungen im Moment deren 71 aufgeführt. Damit darf sie als die wohl wichtigste überbetriebliche Lösung bezeichnet werden.

Die Erwartung der EKAS war und ist, Klein- und Mittelbetrieben in geeigneter Form Hilfestellung zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz anzubieten. Dies um den umfassenden rechtlichen Bestimmungen von UVG und ArG

(und seinen Verordnungen) gerecht zu werden. Eine solche Branchenlösung entspricht einem Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dabei entwickelt die Branche zusammen mit Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, Sicherheitsfachleute, Arbeitshygieniker und Arbeitsärzte) ein standardisiertes Sicherheitskonzept, welches als wesentliche Elemente die branchenspezifischen Risiken und die zu ergreifenden Massnahmen in anwenderfreundlicher Art (z. B. für Schulungs-

zwecke) umfasst. Eine besondere Herausforderung bildet die Umsetzbarkeit in den Betrieben. Eine auf dem Papier als Gesamtdokumentation überzeugende Lösung muss so ausgestaltet werden, dass sie in den Betrieben leicht umsetzbar bleibt und bis zu einem gewissen Grad auch unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht wird.

Im Folgenden soll geprüft werden, ob die Branchenlösung tatsächlich als «Königsweg» bezeichnet werden darf und kann.

Einfacher Zugriff: Branchenlösungen auf dem Internet.



Die Vorteile für KMU

Nach Einschätzung der Eidgenössischen Arbeitsinspektion im SECO ist die Umsetzung einer Branchenlösung eine gute Antwort für KMU. Einerseits sind die nötigen Vorkehrungen getroffen, um die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu erfüllen. Andererseits können die Betriebe bei Nachweis der Umsetzung auch von einem Vertrauensbonus durch die Arbeitsinspektoren profitieren. Allerdings muss sichtbar werden, dass die Lösung im Betrieb gelebt wird: ein Ordner der Branchenlösung im Betriebsbüro allein genügt nicht.

Der Aufwand für die Adaptation einer Branchenlösung an die betrieblichen Bedürfnisse ist vergleichsweise gering und deutlich weniger aufwändig, als wenn etwa eine individuelle Lösung erarbeitet würde. In diesem Fall müsste ein externer ASA-Spezialist beigezogen werden, es sei denn der Betrieb verfügte selber über die nötigen Kompetenzen. Dies dürfte wohl bei den wenigsten Kleinbetrieben der Fall sein.

Anforderungen an eine Branchenlösung

Die Anforderungen der EKAS für die Genehmigung, u. a. bezüglich branchenspezifischer Gefahrenermittlung, Risikoanalyse, Massnahmen, Schulungsangebot und dem Zugang zu ASA-Spezialisten sind für alle gleich. In Bezug auf die Bewirtschaftung hingegen sind die Lösungen heute sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auch die finanziellen Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung sind oftmals sehr beschränkt. So sind bei einigen Verbänden bzw. Trägerschaften von Branchenlösungen ASA-Spezialisten für das Dossier Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zuständig, bei anderen läuft ausschliesslich die administrative Betreuung über den Verband.

Es ist nicht so, dass das eine gut und das andere schlecht ist. Wichtig ist, dass die Branchenlösung in der Praxis



Eine Branchenlösung bedeutet weniger Aufwand für ein KMU als eine individuelle Lösung.



Eine periodische Überprüfung der Gefahrenermittlung und der zu treffenden Massnahmen ist notwendig.



gelebt wird. Auch wenn der ASA-Beizug nicht in jedem Betrieb individuell praktiziert werden muss, so sollte dies doch auf der Ebene der Trägerschaft geschehen. Eine periodische Überprüfung der Gefahrenermittlung und der zu treffenden Massnahmen durch den ASA-Pool muss erfolgen. Damit verbunden ist eine Aktualisierung der Unterlagen zuhanden der Mitgliedsbetriebe. Für diese Aufgaben ist der ASA-Pool prädestiniert. Also jene ASA-Spezialisten oder deren Nachfolger, die seinerzeit für den Aufbau der Lösung zuständig waren und in den Dokumenten der Branchenlösung der EKAS gemeldet wurden. Ebenso, und dies wird von einigen Trägerschaften resp. Branchenlösungen seit Jahren praktiziert, verfügt der ASA-Pool über die richtigen Kompetenzen, um Schulungen, Informations- und Erfahrungsaustausch oder Tagungen für Sicherheitsbeauftragte der Betriebe durchzuführen.

Zukünftige Herausforderungen

Auf die Revision der ASA-Richtlinie im Jahre 2007 haben nicht alle Branchenlösungen im gleichen Masse reagiert. Dies, obwohl die genannte Revision, insbesondere was die Dokumentationspflicht für Kleinbetriebe anbelangt, Vereinfachungen gebracht hat. Einige haben jedoch erkannt, dass ein einfacher Zugriff auf die benötigten Dokumente und Vorlagen ein Gebot der Stunde ist. Die dafür notwendige IT-Infrastruktur stellt heute auch im Umfeld der Kleinbetriebe keine Hürde mehr dar. So haben diverse Verbände in ihren Internetauftritten spezifische Branchenlösungs-Applikationen vorbildlich aufgeschaltet. Mitgliedsfirmen können mit entsprechenden LOGINS darauf zugreifen. Solche Innovationen sind gefragt, wenn die Branchenlösungen auch in Zukunft erfolgreich sein sollen.

Bemühungen um administrative Entlastungen stehen immer wieder auf der politischen Agenda. In Anbetracht der Bedeutung der KMU in der Schweiz sind sie berechtigt. Allerdings muss gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass gerade das Segment der

KMU gegenüber Grossbetrieben im Durchschnitt eine deutlich höhere Unfallhäufigkeit aufweist. Von daher rechtfertigt es sich nicht, bei diesen Betrieben die Messlatte bei der Beurteilung von Massnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz anders anzulegen. Im Kern müssen die gleichen Anforderungen gelten. Trotzdem ist es richtig, Mittel und Wege zu suchen, um den Aufwand akzeptabel zu halten.

Die Zielbetriebe müssen einen Mehrwert aus dem Angebot der Branchenlösung erkennen, der weit über die vermeintliche administrative Belastung hinaus geht. Nur wenn diese Forderung erfüllt ist, wird die Branchenlösung auch mittel- oder längerfristig ihren Stellenwert behalten und weiterhin als Königsweg betrachtet werden. Der Mehrwert muss im Zusammenhang mit den durch die Betriebe allenfalls zusätzlichen finanziellen Belastungen gesehen werden. Denn: während bei einzelnen Branchenverbänden die Branchenlösungen Teil eines ganzen Dienstleistungsangebots sind, müssen bei anderen zum Teil grössere Eintrittsgebühren und jährliche Beitragszahlungen geleistet werden. Da ist es verständlich, wenn sich bei mangelnder Unterstützung durch die Trägerschaften die Ausstritte von Betrieben aus der Branchenlösung häufen. Damit sei auch gleich gesagt: Branchenlösung ist nicht gleich Branchenlösung.

Nutzen

Betrachtet man die Erfolge der Branchenlösungen und zieht man dabei als einfachstes Mass die Reduktion des Berufsunfallrisikos zu Rate, so lässt sich ein durchaus positives Bild zeichnen. Die Reduktion der Unfallhäufigkeit und erwartungsgemäss auch der Stand der Unfallhäufigkeit hat sich je nach Branche nach Einführung der Branchenlösungen auf verschiedenen Niveaus unterschiedlich entwickelt (vgl. Tabelle 1: 10-Jahresvergleich von drei Wirtschaftszweigen).



In Betrieben mit Branchenlösungen haben die Inspektorate nachweislich weniger Mängel zu beanstanden.

Durchschnittliche Unfallhäufigkeit

(Fälle pro 100 Vollbeschäftigte nach Wirtschaftszweig)

	1998	2008	Reduktion in %
Sektor 1: Landwirtschaft	214.8	169.8	20.9
Sektor 2: Produktion	127.2	100	21.4
Sektor 3: Dienstleistungen	59.3	50.6	14.7
Durchschnitt aller Wirtschaftszweige	83.7	65.5	21.7
ausgewählte Einzelbranchen:			
Nahrungs- u. Genussmittelindustrie	114.6	76.7	33.1
Bau	216.5	174.1	19.6
Schreinerhandwerk*)	–	–	25

*) Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Einführung der Branchenlösung.

Tabella 1: Zehnjahresvergleich der Unfallhäufigkeit (Quelle: SSUV)

Die getroffenen Massnahmen haben die stärkste Wirkung in den ersten Jahren nach der Einführung der Branchenlösung erzielt. Allerdings haben sich die Unfälle dann auf jenem Niveau eingependelt. Eine nachhaltige Verbesserung scheint schwer zu realisieren. Zu bedenken ist zudem, dass in bestimmten Branchen nicht das Berufsunfallrisiko, sondern die Absenzenquote das geeignete Messinstrument darstellt. In diesen Fällen steht somit nicht die Unfallprävention im Vordergrund, sondern der Gesundheitsschutz ganz allgemein (z. B. Ergonomie am Büroarbeitsplatz). Diesen Bedürfnissen sollten Branchenlösungen in der Gewichtung ihrer Aktivitäten Rechnung tragen, denn der Kunde will eine Lösung für seine konkreten Probleme.

Auswertungen von ca. 4000 ASA-Kontrollen aus den Kantonen der Jahre 2003 und 2004 zeigten, dass in Betrieben mit überbetrieblichen ASA-Lösungen durch die Inspektorate nachweisbar weniger Mängel zu beanstanden sind. Wir sind überzeugt, dass ein nicht unwesentlicher Teil der oben dargestellten Erfolge auf die Aktivitäten aller Akteure rund um die überbetrieblichen ASA-Lösungen zurückzuführen ist.

Ausblick

Dem SECO ist die gute Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden und den Trägerschaften von ASA-Lösungen ein wichtiges Anliegen. Im Rahmen der im letzten Jahr durchgeführten Reorga-

nisation des SECO wurden die Betreuung von überbetrieblichen ASA-Lösungen² und der Kontakt zu den Trägerschaften entsprechend berücksichtigt. Die Branchenbetreuung wurde in der Gruppe «Oberaufsicht und Branchenbetreuung» innerhalb der Eidgenössischen Arbeitsinspektion zusammengefasst. Zudem wurden den Trägerschaften Ansprechpersonen zugewiesen. Diese Massnahme soll dazu dienen, die Erkenntnisse aus dem Vollzug in den Kantonen zu bündeln und für Rückmeldungen an die EKAS-ASA-Fachstelle und an die Trägerschaften zu sorgen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Branchenlösungen im gewünschten Sinne weiter entwickeln können.

Damit verbunden wollen wir zusammen mit den zugeteilten Branchenspezialisten der Kantone die Rezertifizierung der ASA-Lösungen vorbereiten und das Verbesserungspotenzial ausloten. Die gute Zusammenarbeit von Sozialpartnern und den ASA-Spezialisten in den Trägerschaften von Branchenlösungen betrachten wir als wichtigen Schlüssel zum Erfolg für gesunde und sichere Arbeitsplätze.

Es wäre jedoch verfehlt, die Präventionsbemühungen zu reduzieren. Denn bei den finanziellen Folgekosten ist im Gegensatz zur Unfallhäufigkeit kein rückläufiger Trend zu beobachten. Ein Vergleich der Jahre 1998 und 2008 zeigt, dass die Kosten für die Versicherer um 175,6 Millionen Franken zugenommen haben.³

¹ Der Beizug von Arbeitsärzten und Spezialisten der Arbeitssicherheit sowie ihre Funktion ist in den Artikeln 11a-g der Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (VUV) definiert.

² Branchenbetreuung durch das SECO im Durchführungsbereich der Kantone: EKAS-Mitteilungsblatt Nr. 58/Nov.2004

³ Quelle: SSUV, Statistik der Unfallversicherung UVG (Ausgaben 2000 resp. 2010)



Erwin Buchs,
Arbeitshygieniker SGAH,
Leiter ASA-Fachstelle,
EKAS, Fribourg

! Rezertifizierung der ASA-Lösungen steht bevor

Die überbetriebliche ASA-Lösung hat sich schon kurz nach der Einführung der ASA-Richtlinie im Jahr 1996 zu einem Renner entwickelt. Rechnete man anfänglich mit 5–10 Branchenlösungen, wurde die EKAS nach wenigen Jahren förmlich überrannt. Heute sind es 71 Branchenlösungen, 15 Betriebsgruppenlösungen und 15 Modelllösungen. Eine stolze Zahl, die Beachtung verdient. Gleichzeitig darf man sich nicht darüber hinwegtäuschen, dass ohne aktive Betreuung die langfristige Qualität solcher ASA-Lösungen nicht gewährleistet ist. Die EKAS hat die Zeichen der Zeit erkannt und leitet nun eine Phase der Rezertifizierung ein.

Die EKAS hat bereits zu Beginn der Ära der Branchen- und Betriebsgruppenlösungen (ASA-Lösungen) erkannt, dass eine aktive Betreuung der genehmigten ASA-Lösungen von grosser Wichtigkeit ist. Die Gefahr, nach einer Anfangs-Euphorie in eine Lethargie verfallen und schliesslich einzuschlafen, ist nicht von der Hand zu weisen. Deshalb wurde

bereits 2001 die ASA-Fachstelle geschaffen, die mit der formellen Betreuung aller ASA-Lösungen beauftragt ist.

Nach einem Zeitraum von zehn Jahren hat man nun genügend Erfahrungen gesammelt, um eine neue Phase einzuläuten. Die EKAS bekundet denn auch explizit den Willen, die bestehen-

den ASA-Lösungen unter die Lupe zu nehmen. Insbesondere sollen aktive ASA-Lösungen entsprechend gekennzeichnet und anerkannt werden. Diese besondere Kennzeichnung, resp. Anerkennung kommt einer Rezertifizierung gleich. Sie soll für jeweils fünf Jahre ausgesprochen werden.

Rezertifizieren heisst kontinuierliche Verbesserung und Anpassung an den Strukturwandel.



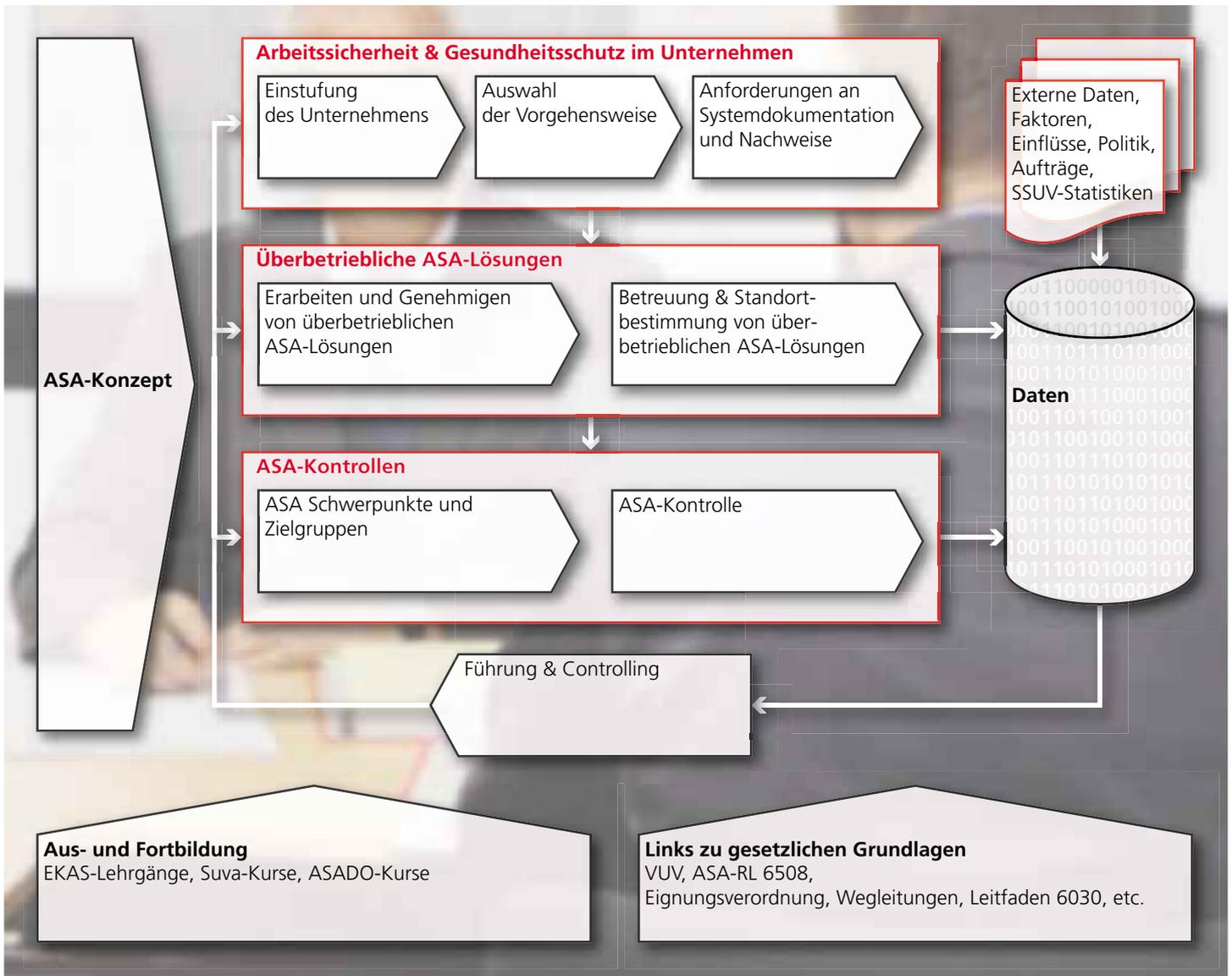


Abbildung 1: Ablauf von ASA-Prozessen



Abbildung 2: Prozessablauf für Rezertifizierung



Eine erfolgreiche Rezertifizierung führt zum EKAS Zertifikat für weitere 5 Jahre.

Trägerschaften inaktiver oder ungenügender ASA-Lösungen sollen hingegen auf Ihre Pflichten hingewiesen und zu entsprechenden Massnahmen angehalten werden. Die Aberkennung von ASA-Lösungen ist als letztes Instrument möglich, wird jedoch nicht angestrebt.

Ablaufprozesse von ASA-Aktivitäten

Alle ASA-Aktivitäten wurden in verschiedenen Prozessen und Teilprozessen erfasst und dargestellt (Vgl. Abbildung 1).

Der Teilprozess «Betreuung und Standortbestimmung von überbetrieblichen ASA-Lösungen» definiert den Ablauf für die Betreuung und Beurteilung von ASA-Lösungen.

Jede ASA-Lösung wird anlässlich der Genehmigung durch die EKAS für die Betreuung entweder der Suva oder dem SECO zugeteilt. ASA-Lösungen für Branchen, bei welchen die Suva die Kontrollen über die Einhaltung der Arbeitssicherheit durchführt, werden auch durch die Suva betreut. ASA-

Lösungen für Branchen, bei welchen die Kantone die Kontrollen über die Einhaltung der Arbeitssicherheit durchführen, werden vom SECO unter Beizug der kantonalen Branchenspezialisten betreut.

Eine übersichtliche Liste der Branchen- und Betriebsgruppenlösungen und der für die Betreuung beauftragten Personen sind in einem Verzeichnis erfasst. Trägerschaften von ASA-Lösungen und Durchführungsorgane können auf dieses Dokument auf der EKAS-Webseite zugreifen.

Breites Aufgabenspektrum

Die Aufgaben von Branchenbetreuern und Branchenspezialisten sind in einem Pflichtenheft festgehalten. Darunter fallen insbesondere:

- Kontaktperson zur Branche
- Profunde Kenntnisse der Dokumente und Aktivitäten der kollektiven Lösung
- Schnittstellenfunktion im Branchennetzwerk, zur Trägerschaft und zum ASA-Pool

- Gute Branchenkenntnisse und deren Publikation(en)
- Verfassen eines Vollzugsberichts
- Beurteilung der überbetrieblichen Lösung alle 5 Jahre mittels elektronischem Beurteilungsinstrument (unter Beizug der Branchenspezialisten bei den Kantonen)
- Leitungsfunktion bei überbetrieblichen Aktionen der EKAS (z. B. bei der Erarbeitung von Checklisten, Broschüren etc.)
- Speziell für SECO-Branchenbetreuer: Miteinbezug der ArG-Thematik (Gesundheitsschutz)

Erste Rezertifizierungen noch in diesem Jahr

Grundsätzlich werden alle ASA-Lösungen vor einer Rezertifizierung neu beurteilt (vgl. Prozessablauf auf Abbildung 2). Dafür wurde ein Vorgehen definiert und eine elektronische Applikation entwickelt, die es den Betreuern erlaubt, die Beurteilung einfach und effizient durchzuführen. Auch dieses attraktive elektronische Hilfsmittel ist für Branchenbetreuer online zugänglich.

Die EKAS hat an ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2010 dieses Vorgehen positiv zur Kenntnis genommen. Zudem hat sie verlangt, dass die Branchenbetreuer von Suva, SECO und Kantonen informiert werden¹. Die Trägerschaften von überbetrieblichen ASA-Lösungen sollen an der nächsten Trägerschaftstagung ebenfalls orientiert werden². Die EKAS erwartet nach den ersten Rezertifizierungen, die schon 2011 erfolgen werden, innerhalb eines Jahres einen Erfahrungsbericht.

¹ Die Informationsveranstaltung fand am 13. April 2011 statt.

² Die Orientierung fand anlässlich der Trägerschaftstagung vom 4. Mai 2011 statt.



Guido Bommer,
Leiter Bereich Gewerbe
und Industrie, Abteilung
Arbeitssicherheit Luzern,
Suva, Luzern

! Angebote der Suva für die Umsetzung der ASA-Bestimmungen

Jeder schwere Unfall, jede arbeitsbedingte Krankheit ist eine menschliche Tragödie. Meistens entstehen auch Probleme im Betrieb: Die verunfallte oder erkrankte Person fehlt an allen Ecken und Enden. Es kommt zu Engpässen, Terminproblemen, Stress, vielleicht gar zum Verlust von Aufträgen. Jeder Abwesenheitstag kostet das Unternehmen 600 bis 1000 Franken. ASA ist das Rezept, um solch unerfreuliche Ereignisse systematisch zu vermeiden. Dabei geht es um die systematische Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung an den Arbeitsplätzen, den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) in den Betrieben und den Aufbau eines betrieblichen Sicherheitssystems, wo dies sinnvoll und nötig ist.



Bild 1: Arbeiten an Pressen – eine Tätigkeiten mit besonderen Gefahren.
Geeignete Schutzmassnahmen und fundierte Instruktion sind unerlässlich.

ASA – das Rezept für Sicherheit und Gesundheit in den Unternehmen

Das konkrete Ziel ist, durch ein kompetentes und systematisches Vorgehen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in den Betrieben zu verhindern und damit menschliches Leid, Ausfallstunden und Kosten zu vermeiden.

Wer ist angesprochen?

Seit dem 1. Januar 2007 gilt die revidierte ASA-Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS. Von den Bestimmungen dieser Richtlinie sind folgende Betriebe betroffen:

- **Betriebe mit «besonderen Gefahren»,** z. B. wenn Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz ausgeführt werden (Bau-, Installations-, Forstarbeiten) oder wenn an gefährlichen Maschinen (Pressen, Staplern, Förderanlagen) (Bild 1) gearbeitet wird, sowie
- **alle Betriebe mit 50 oder mehr Mitarbeitenden**

1. Angebot für alle Betriebe



Bild 2: Zahlreiche Informationen und Hilfsmittel können auf der Suva Webseite abgerufen werden: www.suva.ch/asa

Auf der Webseite der Suva finden Sie Informationen und Hilfsmittel, die auf die Grösse und Risikoklasse Ihres Betriebes abgestimmt sind. Tipp: Geben Sie im Internet die Adresse www.suva.ch/asa ein (Bild 2). Folgen Sie den Fragen und Links auf dieser Website. Dort finden Sie die für Ihr Unternehmen geeigneten Angebote.

160 Checklisten zur Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung



Die Suva-Checklisten (Bild 3) erleichtern Betriebsinhabern, Vorgesetzten und Sicherheitsbeauftragten die Arbeit. Sie behandeln Themen wie Verkehrswege, sicheres Arbeiten mit der Motorsäge, Notfallplanung oder Einführung neuer Mitarbeitenden.

Bild 3: Suva-Checklisten gibt es für verschiedenste Tätigkeiten und Bereiche.

Die Checklisten enthalten neben Fragen zur Gefahrenermittlung auch Hinweise auf gängige Lösungen und Sicherheitsmassnahmen. Einen Überblick über die erhältlichen Themen finden Sie unter www.suva.ch/checklisten oder in der Broschüre «Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung mit Checklisten» (Bestellnummer 67000.d).

Beratung

Die Sicherheitsfachleute der Suva beraten Sie gerne – im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe. Kontaktieren Sie Ihren Branchenbetreuer.

Schulungen für die ASA-Umsetzung

Unter www.suva.ch/kurse finden Sie das Schulungsangebot der Suva, unter www.suva.ch/schulungsnetzwerk das Angebot privater Organisationen.

2. Angebot für Kleinbetriebe mit besonderen Gefahren und weniger als zehn Mitarbeitenden

Nach ASA-Richtlinie 6508 können diese Betriebe die Umsetzung der ASA-Bestimmungen belegen, indem sie einen «Nachweis mit einfachen Mitteln» erbringen. Zum Beispiel anhand von ausgefüllten Checklisten, Belegen für getroffene Massnahmen sowie mündlichen Auskünften. In diesen Unternehmen gibt es bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz eine zentrale Aufgabe. Sie lautet: Gefahren erkennen – geeignete Massnahmen treffen.

Speziell für Kleinbetriebe hält die Suva die folgenden Hilfsmittel bereit:

Elektronische Anwendung «Gefahrenermittlung für KMU»

Auf der Webseite der Suva oder mit einer CD-ROM können KMU ihre Gefahrenermittlung elektronisch ermitteln (Bild 4). Nach dem Starten der Anwendung können Sie die Branche oder Risikoklasse Ihres Betriebs eingeben, und Sie erhalten automatisch eine Auswahl von Checklisten und weiteren Arbeitshilfen, die für Ihren Betrieb von Bedeutung sind. Diese Anwendung finden Sie unter www.suva.ch/gefarenermittlung oder auf CD-ROM (Bestellnummer 99072.d/f/i).



Bild 4: CD-ROM für KMU zur Gefahrenermittlung

Publikation «Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung mit Checklisten»

Diese Publikation (Bestellnummer 67000.d) enthält in Teil 1 eine Übersicht über die Suva- und EKAS-Checklisten, in Teil 2 eine Liste für den «Einfachen Nachweis der ASA-Umsetzung in Kleinbetrieben» und in Teil 3 eine einfache Arbeitshilfe für diejenigen Kleinbetriebe, die auf freiwilliger Basis ein Sicherheitssystem aufbauen wollen.

3. Angebot für Betriebe mit 10 oder mehr Mitarbeitenden

Gemäss ASA-Richtlinie 6508.d müssen Betriebe mit besonderen Gefahren und zehn oder mehr Mitarbeitenden und Betriebe ohne besondere Gefahren mit fünfzig oder mehr Mitarbeitenden ein Sicherheitssystem aufbauen und dokumentieren können. Diese Betriebe können ebenfalls die oben erwähnten Hilfsmittel für die Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung verwenden. Zusätzlich stehen ihnen für den Aufbau des Sicherheitssystems folgende Angebote zur Verfügung:

Selbsttest «Sicherheit und Gesundheitsschutz: Wo stehen wir?»

Der Selbsttest (Bestellnummer 88057.d) ist ein einfaches Werkzeug, um den Stand der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in einem Betrieb zu überprüfen. Der Test ist dank seiner Systematik auch ein geeignetes Hilfsmittel für den Aufbau und die Dokumentation eines Sicherheitssystems.

Internetseite «Sicherheitssystem» unter [www.suva.ch / asa](http://www.suva.ch/asa)

Hier finden Sie eine Fülle von Informationen und Arbeitshilfen für den Aufbau und die Dokumentation eines Sicherheitssystems. Das Sicherheitssystem umfasst 10 Punkte:

1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele
2. Sicherheitsorganisation
3. Ausbildung, Instruktion, Information
4. Sicherheitsregeln
5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung
6. Massnahmenplanung und -realisierung
7. Notfallorganisation
8. Mitwirkung
9. Gesundheitsschutz
10. Kontrolle, Audit

Zu all diesen Themen gibt es Links auf weiterführende Publikationen und Arbeitshilfen, z. B. auf Checklisten.

4. Infos für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Auch für Arbeitnehmende hat die Suva viele hilfreiche Informationen aufbereitet. Die Arbeitnehmenden kennen aus ihrer täglichen Erfahrung die Gefahren am Arbeitsplatz besonders gut. Deshalb ist es sinnvoll, die Betroffenen einzubeziehen, wenn in einem Betrieb die Gefahren ermittelt und Schutzmassnahmen geplant werden (z. B. beim Ausfüllen von Checklisten).

Die Internetseite [www.suva.ch / infos-arbeitnehmende](http://www.suva.ch/infos-arbeitnehmende) orientiert über die Rechte und Pflichten, die im ASA-Zusammenhang für die Arbeitnehmenden von Bedeutung sind.

Verschiedene Wege stehen offen

Für die Umsetzung der ASA-Bestimmungen gibt es folgende Möglichkeiten:

- Der Betrieb schliesst sich einer überbetrieblichen Lösung an, z. B. einer Branchenlösung: Dieser Weg eignet sich vor allem für Betriebe mit gleichen oder ähnlichen Gefahren. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Verband, ob für Ihren Betrieb eine Branchenlösung existiert, oder informieren Sie sich unter www.ekas.ch.
- Der Betrieb setzt eine individuelle Lösung um: Dieser Weg eignet sich vor allem für Unternehmen, die selbst über das Fachwissen verfügen, um die Gefahren im Betrieb zu



beherrschen, oder dieses Fachwissen durch Beizug externer Spezialisten der Arbeitssicherheit einkaufen wollen.

Für die Umsetzung der ASA-Bestimmungen hält die Suva ein reichhaltiges Angebot bereit, das wie folgt strukturiert ist (siehe S. 19–20):

- Angebot für alle Betriebe
- Angebot für Kleinbetriebe mit besonderen Gefahren und weniger als 10 Mitarbeitenden
- Angebot für Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitenden
- Infos für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

«Lebenswichtige Sicherheitsregeln»

Im Rahmen der von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS beschlossenen «Vision 250 Leben», hat die Suva verschiedene Aktionen lanciert. Erklärtes Ziel ist das Vermeiden von tödlichen Unfällen und von schweren Unfällen mit Invaliditätsfolgen. Im Mittelpunkt der «Vision 250 Leben» stehen die «Lebenswichtigen Sicherheitsregeln». Diese werden zusammen mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für alle Branchen und Tätigkeiten mit hohen Risiken erarbeitet.

Jede Sicherheitsregel zielt auf einen Unfall- oder Risikoschwerpunkt. Mit diesen Regeln soll Folgendes erreicht werden:

- Alle Arbeitnehmenden kennen die wichtigsten Sicherheitsregeln und wissen, dass sie das Recht haben, Stopp zu sagen, wenn am Arbeitsplatz etwas nicht stimmt.
- Wenn Gefahr für Leben und Gesundheit droht, werden die Arbeiten sofort eingestellt und die gefährlichen Zustände beseitigt.

Für KMU hält die Suva ein reichhaltiges Angebot an ASA-Hilfsmitteln bereit.





Heinz Roth, lic. iur.,
Leiter Prävention und
Gesundheitsförderung
Schweizerischer
Versicherungsverband
SVV, Zürich
Mitglied der EKAS

■ Wenn Mitarbeitende sitzen, bis sie nicht mehr sitzen können

Sind die Arbeitsplätze ergonomisch gestaltet – und werden sie von den Mitarbeitenden auch richtig genutzt? Stimmt das Raumklima? Und wie steht es mit der Arbeitsorganisation und der Zusammenarbeit? Ist möglicherweise weniger das Raumklima als das Arbeitsklima gestört? Die EKAS-Aktion «Prävention im Büro» informiert über arbeitsbedingte Unfallrisiken im Dienstleistungssektor und richtet sich spezifisch an kleine und mittlere Unternehmungen.

Ergebnisse der EKAS-Aktion «Prävention im Büro»

Mit der Aktion «Prävention im Büro» verfolgt die EKAS in erster Linie das Ziel, dass kleinere und mittlere Betriebe des Dienstleistungssektors die bestehenden Informations- und Schulungsmaterialien (z. B. die Broschüre Unfall – kein Zufall EKAS 6205) vermehrt nutzen. Diese enthalten praktische Hinweise zur Überprüfung der gesundheitlichen und sicherheitsbezogenen Aspekte an einem Büroarbeitsplatz sowie einfache und konkrete Umsetzungsvorschläge. Die EKAS will dazu beitragen, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auch an den vermeintlich sicheren Büroarbeitsplätzen gebührend beachtet werden.

Die Kampagne «Prävention im Büro» nimmt Bezug auf eine sich stetig ändernde Arbeitswelt: Sie wird schneller, komplexer, anfälliger für Störungen

und ist zunehmend hoch vernetzt. Der stetige Wandel ist heute ein Charakteristikum aller Unternehmen: Sie entwickeln sich ständig weiter und fordern permanente Anpassungen an die Organisation und die darin arbeitenden Menschen. Wie bleiben Menschen in den Systemen gesund? Und nutzen die Unternehmen die Potenziale ihrer Mitarbeitenden im Zeitalter der Individualisierung und Globalisierung als Wettbewerbsvorteil?

Verwischte Grenzen zwischen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Grauzone zwischen Arbeitssicherheit (Unfallversicherungsgesetz) und Gesundheitsschutz (Arbeitsgesetz) wird immer grösser. Die Grenzen verwischen sich zunehmend und es fragt sich, ob die gesetzlich verankerte Trennung zwischen den historisch gewachsenen Gebieten noch der Alltagsrealität

*Herr Mattias Aebi, CEO der Firma
future LAB AG, Winterthur, ist der
glückliche Gewinner einer Beratung
durch einen Spezialisten für Ergono-
mie an seinem Arbeitsplatz.*





Tischhöhe, Stuhlhöhe, Abstand zum Bildschirm und Körperhaltung müssen stimmen für ein ergonomisch richtiges Arbeiten. Zudem wichtig: blendefreie Lichtverhältnisse.

gerecht wird. Dies illustriert bereits ein einfaches Beispiel: Stress und Zeitdruck können ebenso die Ursache für Stolperunfälle sein, wie der Kabelsalat vor dem Bürotisch oder mit Material überstellte Korridore.

Erfolgreiche Lancierung der EKAS-Präventionsaktion

Um in diesem Umfeld die Entscheidungsträger in KMU's zu erreichen, wurden im Herbst 2010 rund 8400 kleine und mittlere Unternehmen mit mindestens 9 Mitarbeitenden in ausgewählten Branchen des Dienstleistungssektors angeschrieben. Die EKAS wollte bereits im ersten Kontakt aufzeigen, dass mit wenig Aufwand im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein hoher Nutzen erzielt werden kann. Im Zentrum standen dabei positive Botschaften.

Als thematischen Einstieg eigneten sich die muskuloskelettalen Beschwerden, da chronische Rücken- oder Nacken-

schmerzen in der Bürowelt eine hohe Aufmerksamkeit erzeugen. Das eigens dafür entwickelte «Keyvisual» des zerbrochenen Bleistifts diente als Sinnbild dafür (vgl. S. 44). Zugleich wurde für sämtliche Marketinginstrumente damit eine verbindende visuelle Klammer geschaffen, die der Präventionsaktion einen hohen visuellen Aufmerksamkeits- und Wiedererkennungswert verleiht. Mit der Schlagzeile «Wenn Mitarbeitende sitzen, bis sie nicht mehr sitzen können» wurde das Thema auch verbal verortet.

Die Marketingmaterialien wie Faltprospekt, Kleinplakat oder Inserat verweisen auf die Website www.praevention-im-buero.ch, welche direkt zu den Informationsmaterialien der EKAS führt. Um die Nutzung der Informationsmaterialien zu fördern und gleichzeitig eine Kontrolle über die Wirkung der Präventionsaktion zu haben, wurde eine Verlosung durchgeführt. Zielpersonen, die eines der Online Lernmodule der EKAS erfolgreich absolviert hatten, konnten sich für einen der an der Verlosung ausgeschriebenen Preise anmelden.

Die Präventionsaktion 2010 fand in den Monaten Oktober bis Dezember statt. Insgesamt konnte in den 65 Arbeitstagen der Aktion 4350 einzelne Besucher der Website und 850 Anmeldungen zur Verlosung verzeichnet werden. Angesichts der Kernzielgruppe von 8400 Unternehmen sind dies erfreuliche Werte. Erfreulich ist auch, dass «Prävention im Büro» nicht nur bei den Fach- sondern auch bei den Publikumsmedien auf ein positives und nachhaltiges Echo gestossen ist. Die Erfahrungen mit der ersten Marketingaktion im Rahmen von «Prävention im Büro» hat deshalb die EKAS bewogen, die Aktion auch im Jahr 2011 weiterzuführen.

www.praevention-im-buero.ch



Werner Kruppenacher,
Leiter Arbeitsinspektorat
Basel-Stadt,
Mitglied der EKAS

■ Die Rolle des Interkantonalen Verbandes für Arbeitnehmerschutz

Der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) ist eine Vereinigung der kantonalen Arbeitsinspektorate der Schweiz und des Arbeitsinspektorates des Fürstentums Liechtenstein. Die Arbeit des IVA stützt sich vorwiegend auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) mit den entsprechenden Verordnungen. Der IVA koordiniert die Umsetzung der arbeitsrechtlichen Grundlagen in den Kantonen. Durch regelmässigen Erfahrungsaustausch werden der Informationsfluss und die Koordination zwischen dem IVA und der EKAS, dem SECO und der Suva sichergestellt.

Vom Arbeitsrecht zum Arbeitnehmerschutz

Der IVA wurde im Jahre 1945 gegründet. Die Gründungsversammlung fand in Zürich statt. Die Abkürzung IVA stand dazumal für «Interkantonale Vereinigung für Arbeitsrecht». Das Grundanliegen des IVA war seit Anbeginn der Schutz der Arbeitnehmerschaft vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz.

Zentrale Aufgabe des IVA war stets die Einflussnahme auf die arbeitsrechtliche Gesetzgebung. Bereits auf der ersten Herbstkonferenz 1945 in Fribourg befasste sich der IVA mit einem Vorentwurf zum «Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben», welches 1964 dann als Arbeitsgesetz das bis dahin bestehende Fabrikgesetz ablösen sollte.

Über die Zeit erfolgte sowohl organisatorisch als auch inhaltlich eine Anpassung an veränderte arbeitspolitische und gesellschaftliche Erfordernisse. Im Herbst 1995 wurde der Name in «Inter-

kantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz» umgeändert. Die geschickte Namensänderung erlaubte es sinnvollerweise, die bereits etablierte Abkürzung IVA beizubehalten.

Bis 1999 hatte der IVA kein Logo. Im Zeitalter der elektronischen Medien ist jedoch ein bildhaftes prägnantes Erkennungszeichen wichtiger denn je. Für unsere Interessensgruppen wie Arbeitnehmer, Branchen- und Wirtschaftsverbände und auch für die kantonalen Arbeitsinspektionen selbst stellt das Logo heute eine unverzichtbare und leicht wiedererkennbare Marke dar.

Ein breites Aufgabenspektrum

Der IVA fungiert als Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches, d. h. als Körperschaft mit «politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgaben». Zentrales und nicht wirtschaftlich ausgerichtetes Anliegen ist der Schutz der Arbeitnehmerschaft durch Förderung

des Arbeitsschutzgedankens in der Bevölkerung, durch Information und Weiterbildungsmaßnahmen und durch Zusammenarbeit mit Bundesstellen, Fachverbänden und Sozialpartnern.

Als gemeinsames Sprachrohr der kantonalen Arbeitsinspektorate wirkt der IVA heute bei allen Vernehmlassungen des Bundes zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie bei Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz mit. Er erarbeitet Vorschläge, Anträge und Berichte zu Fragen des Arbeitnehmerschutzes zuhanden des Bundes, der Kantone und der Verbände. Er koordiniert die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen in den Kantonen.

Eine weitere Aufgabe des IVA ist die Mitarbeit in Kommissionen und Ausschüssen. Auf diese Weise kann die Interessenvertretung in einschlägigen Fachgremien sichergestellt werden. Momentan sind rund 50 Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren in 30 Fachkommissionen des IVA, des SECO, der EKAS und sonstigen Verbänden ver-



treten. So beispielsweise in der juristischen Fachkommission des IVA, in der Arbeitsgruppe Untertagebau des SECO, in der EKAS-Prüfungskommission, im Forum Asbest oder in der Nationalen Fachgruppe Arbeitsmarkt.

Der IVA ist gleichzeitig auch Dienstleister. Er berät Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, gibt Auskünfte über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und sensibilisiert die Bevölkerung für die Anliegen des Arbeitnehmerschutzes.

Sitz des IVA ist der jeweilige Amtssitz des gerade amtierenden Präsidenten. Im Moment befindet sich der Verbandsitz in Zürich.

Struktur und Organe

Die Struktur und die Organe des IVA sind im Organigramm auf Seite 26 dargestellt.

An der **Generalversammlung** werden die Verbandspolitik festgelegt und die üblichen Verbandsgeschäfte (Jahresbericht, Rechnungsprüfung, Vorstandswahlen etc.) getätigt resp. genehmigt.

Die Generalversammlung wird im Rahmen der jährlich stattfindenden Herbstkonferenz durchgeführt.

Der **Vorstand** ist für die Ausrichtung der Verbandspolitik und für die Definition der Geschäftsfelder massgebend. Daneben obliegt ihm die Planung und Durchführung der Generalversammlung. Der Vorstand ist zuständig für interne und externe Kommunikation und koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden. Die Präsidenten der Regionalgruppen und der Fachgruppen sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes.

Der **Ausschuss** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Präsidenten der beiden Fachgruppen sowie einer Regionalgruppe. Der Ausschuss bereitet die Vorstandsgeschäfte vor.

In 2004 wurde die **Geschäftsstelle** in Sion VS eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Präsidenten bei der Führung der laufenden Verbandsgeschäfte. Durch die Zusammenarbeit mit dem VSAA (Verband der Schweizerischen Arbeitsmarktbehörden) werden

die Aufgaben der Geschäftsstelle künftig von einem gemeinsamen Service Center übernommen.

Die **Technische Fachkommission** ist eine Expertengruppe aus Mitgliedern der kantonalen Arbeitsinspektorate unter Beisitz des SECO und der Fachorganisation agriss. Sie bearbeitet technische Fragen zum Vollzug von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die anfallenden Fragestellungen werden an sechs Sitzungen pro Jahr behandelt und die Ergebnisse mittels Newslettern auf der IVA Homepage publiziert. Neue Erkenntnisse werden den Arbeitsinspektoraten in Form von praxisgerechten Dokumenten, wie Merkblätter, Checklisten und sonstigen Vollzugshilfen zur Verfügung gestellt.

Die **Juristische Fachkommission** ist ebenfalls eine Expertengruppe aus Mitgliedern der kantonalen Arbeitsinspektorate unter Beisitz des SECO. Sie behandelt juristische Fragestellungen zu arbeitsrechtlichen Belangen, beantwortet Anfragen zur Auslegung des Arbeitsgesetzes und seinen Verordnungen und klärt Schnittstellen zur flankierenden Gesetzgebung (z. B. Chauffeur-Verordnung). Die Juristische Fach-

Abnahme einer Produktionsanlage durch den Arbeitsinspektor





Der Arbeitsinspektor bei einer Betriebskontrolle in einer Garage

kommission wird beigezogen bei Revisionen des ArG, seinen Verordnungen und Wegleitungen. Je nach Erfordernis tagt sie zwei bis vier Mal pro Jahr. Die Ergebnisse werden direkt dem Vorstand resp. dem SECO rapportiert. Ein Jahresrapport wird auf der IVA Homepage publiziert.

Die **Regionalkonferenzen** nehmen die Verbandsaufgaben auf regionaler Ebene wahr. Sie gliedern sich in vier Regionalgruppen (siehe Organigramm). Die Regionalgruppen berufen ihre Konferenzen in eigenständiger Periodizität ein. Zweck ist der Erfahrungsaustausch und die Koordination der regionalen Vollzugstätigkeiten.

Herbstkonferenz für Informations- und Erfahrungsaustausch

Die Herbstkonferenzen waren seit Beginn integraler Bestandteil der Verbandsaktivitäten und wichtiges Gefäss für Information und kommunikatives Miteinander der Mitglieder. Die Herbstkonferenzen finden alljährlich rotierend durch alle Kantone statt. Nach der ersten Herbstkonferenz 1945 in Fribourg fand im Rahmen der darauffolgenden Herbstkonferenz in Solothurn die erste Generalversammlung statt. Das Programm wurde thematisch erweitert und mit einer Besichtigung der Uhrenfabrik Meyer & Stüdeli aufgelockert. Bis heute wurde diese Tradition in Periodizität und Systematik ununterbrochen beibehalten. In Ergänzung zur Generalversammlung, den Fachbeiträgen und den regierungsrätlichen Referaten steht die Besichtigung eines repräsentativen, das Kantonsbild prägenden Betriebes auf dem Programm. Die letztjährige Herbstkonfe-

renz 2010 fand in Rheinfelden AG statt. Highlight war die Besichtigung der Saline Riburg der Schweizer Rheinsalinen. Die diesjährige Herbstkonferenz 2011 wird in Delémont JU durchgeführt werden.

Kooperation VSAA / IVA

Seit 2009 gibt es eine Zusammenarbeit des IVA mit dem Verband der Schweizerischen Arbeitsmarktbehörden VSAA im Bereich Arbeitssicherheit und

Gesundheitsschutz. Diese Zusammenarbeit mündete im Jahr 2010 in die Mitgliedschaft des IVA im Dachverband des VSAA als assoziierter Fachverband.

Die Kooperation beabsichtigt ein gemeinsames strategisches Auftreten der beiden Verbände und einen offenen internen Informationsfluss. VSAA und IVA werden künftig die Umsetzung der arbeitsrechtlichen Grundlagen in den Kantonen koordinieren. Durch ein Service Center wird eine Basisinfrastruktur bereitgestellt, die eine gemein-



Organigramm des Interkantonalen Verbands für Arbeitnehmerschutz IVA



Geschäftsfelder IVA

same Geschäftsführung der beiden Verbände ermöglicht. Der Präsident des IVA ist gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung des VSAA.

Gemeinsame Projekte, wie z. B. die Arbeitsgruppe Wirkungsindikatoren, Umsetzung flankierender Massnahmen oder Schwarzarbeit, sollen Synergien in den Bereichen Arbeitsmarktförderung und Arbeitssicherheit nutzen und verstärken. Daneben soll ein Aus- und Weiterbildungsprogramm mit Themen wie Konfliktbewältigung oder Gesprächsführung angeboten werden.

Messeaktivitäten

Der IVA fungiert als Kooperationspartner der Messe Arbeitssicherheit Schweiz. Diese Messe fand 2010 bereits zum dritten Mal in zweijährigem Turnus in Basel statt und erfreute sich steigender Beliebtheit. Seit ihrem erstmaligen Auftritt im Jahre 2006 erhöhten sich sowohl die Zahl der Aussteller als auch die Zahl der Besucher signifikant und etablierten die Messe als feste Grösse neben der Sicherheitsmesse in Zürich. Durch die Messe konnten mehr als 1600 Fachbesucher in zwei Tagen erreicht und über neue Produkte und Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz informiert werden – eine Leistung, die durch herkömmliche Informationskanäle kaum zu erzielen ist.

Über das Praxisforum – eine Plattform für Fachvorträge und Podiumsdiskussionen – steuerte der IVA zwei Fachbeiträge bei. Mit über 30 Fachbeiträgen wurde ein umfangreiches Themenspektrum abgedeckt, welches von technisch orientierten Themen wie Maschinensicherheit, Sicherheitsprodukte, Ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, Psychische Gesundheit bis hin zur Betrieblichen Gesundheitsförderung reichte.

Auch die nächste Fachmesse Arbeitssicherheit Schweiz 2012 – dann übrigens in Bern – wird der IVA wieder konstruktiv mitgestalten.



Demonstration einer Lawinenauslösung am Lawinenforschungsinstitut im Rahmen der Herbstkonferenz 2005 in Davos.



Besichtigung Wasserkraftwerk Rheinfelden im Rahmen der Herbstkonferenz 2010 in Rheinfelden.



Messestand IVA + SECO an der Messe Arbeitssicherheit Schweiz am 17./18. November 2010 in Basel



Dr. Peter Meier, Vize-Präsident der EKAS, Bereichsleiter Arbeitsbedingungen, Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich

■ Vorbeugung von Risiken im Reinigungsgewerbe

Praktisch an jedem Arbeitsplatz finden Reinigungen statt. Die Reinigungsindustrie ist ein Wachstumssektor. Zudem sind es Dienstleistungen, die heute oft an externe Unternehmungen ausgelagert werden. Es gibt zwar einige sehr grosse Reinigungsunternehmen, aber der Sektor wird von kleinen Firmen dominiert, von denen viele weniger als zehn Angestellte beschäftigen. Die Reinigung ist eine wichtige Aufgabe. Wenn sie gut durchgeführt wird, kann sie sowohl die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Reinigungskräfte als auch der Mitarbeitenden im Betrieb reduzieren. Doch dafür gilt es einige Regeln zu beachten.

Ansprüche an eine sichere und gesunde Reinigung

Reinigung ist nicht nur für die Sicherheit und die Gesundheit wichtig. Auch Betriebe können dadurch Kosten sparen. Gut gereinigte Geräte und Betriebseinrichtungen haben eine höhere Lebensdauer. Das gleiche gilt für Bodenoberflächen, Fenster, Rollläden und vieles mehr. In manchen

Geschäftszweigen, wie dem Lebensmittel- und Cateringsektor, kann eine schlechte Reinigung das Unternehmen sogar in den Ruin treiben. Die Erkenntnis, dass gute Reinigung eine wichtige Rolle spielt, ist zwar vorhanden. Dennoch werden Reinigungsarbeiten hauptsächlich an möglichst günstige Anbieter vergeben. Das bedeutet, dass die Reinigungsgesellschaften einem starken Kosteneinsparungsdruck aus-

gesetzt sind und Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aus Kostendruck oft vernachlässigen.

Insbesondere bei den Schulungen sowie bei den Schutzausrüstungen wird gespart. Da die Lohnkosten tendenziell den Löwenanteil der Kosten eines Reinigungsunternehmens ausmachen, besteht ebenfalls das Risiko, dass sich skrupellose Arbeitgeber durch unlaute Geschäftspraktiken einen unfairen Konkurrenzvorteil verschaffen und so Auftragsausschreibungen gewinnen wollen. Beispielsweise, indem sie nicht die vollständigen Sozialabgaben entrichten oder illegale Arbeitskräfte beschäftigen.

Reinigung im Fussballstadion



Zahlreiche Gefahren und Gesundheitsrisiken

Bei der Reinigung übliche Gefahren, Risiken und daraus folgende, berufsbedingte Gesundheitsschäden sind vor allem:

- Verletzungen durch Ausrutschen, Stolpern und Hinfallen insbesondere bei der Nassreinigung,
- Störungen des Bewegungsapparats, zum Beispiel durch das Tragen von Lasten oder das Ausführen sich wiederholender Tätigkeiten,



Bei Verwendung von aggressiven Reinigungsmitteln Schutzhandschuhe tragen.

Bodenreinigung im Empfangsbereich eines Unternehmens. Wichtig: Kennzeichnung der Gefahr.





Externe Reinigungskräfte müssen besonders gut instruiert werden.

- Belastung durch Gefahrenstoffe bei der Reinigung wie zum Beispiel biologische Gefahren (Schimmelpilze oder sonstige biologische Arbeitsstoffe),
- Psychische Auswirkungen wie Stress im Job, Gewalt und Mobbing, Angst und Schlafstörungen,
- Hautkrankheiten wie Kontaktdermatitis und Ekzeme,
- Atemwegserkrankungen wie Asthma und Herz-Kreislauf-Erkrankungen,
- Elektrische Gefährdung durch Arbeitshilfsmittel.

Tagesreinigung

Reinigungsarbeiten werden oft ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, nämlich frühmorgens, abends oder nachts erledigt. Die Reinigungskräfte sind teilweise halbtags oder befristet eingestellt und haben oft mehr als eine Arbeits-

stelle. Solche Beschäftigungsmodelle können die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gefährden. Während die Reinigungstätigkeiten an manchen Arbeitsplätzen nicht während der normalen Geschäftszeiten ausgeführt werden können, ist es an anderen Orten sehr wohl möglich – dies kann von Vorteil für die Reinigungsgesellschaft, die Reinigungskraft und den Kunden sein. Ein schwedisches Reinigungsunternehmen hat bei einem Kunden – einem grossen Bankkonzern – die Tagesreinigung eingeführt. Diese startete nach einer Schulung für alle Reinigungskräfte. Der Bankkonzern profitierte von einer besseren Servicequalität aufgrund des persönlichen Kontakts von Kunde und Reinigungskraft, die Reinigungsgesellschaft profitierte von einer niedrigeren Mitarbeiterfluktuation, da die Angestellten die Tagesarbeit bevorzugten und aufgrund der sichereren und gesünderen Arbeitsbedingungen zufriedener mit ihrem Job waren.

Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist der Schlüssel zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Effektive Prävention kann anhand eines einfachen Fünf-Schritte-Ansatzes erzielt werden:

- Identifizierung von Gefahren und Risiken,
- Bewertung und Priorisierung von Risiken,
- Entscheidung bezüglich Vorsichtsmassnahmen,
- Umsetzung von Massnahmen,
- Überwachung und Überprüfung, dass die Vorsichtsmassnahmen funktionieren.

Wenn Reinigungstätigkeiten an externe Betriebe vergeben werden, kann dies zu zusätzlichen Problemen führen, da der Kunde und das Reinigungsunternehmen selten miteinander in Kontakt treten. Aktive Prävention bedingt jedoch, Risiken gemeinsam zu identifizieren, zu eliminieren oder zu überwachen.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lassen sich folgende Empfehlungen formulieren:

- Wählen Sie Ihr Reinigungsunternehmen nach der Gesamtqualität und nicht nur nach dem Preis aus.
- Gehen Sie zur Tagesreinigung über.
- Bewerten Sie die Reinigungskräfte und die Arbeit, die sie verrichten. Wenn die Arbeit falsch gemacht wird, kann sie Schaden anrichten.
- Stufen Sie die Reinigung als eine wesentliche Aufgabe ein, bei der sich die Reinigungskräfte besonderen Gefahren und Risiken aussetzen.
- Beurteilen Sie die Gefährdung der Reinigungskräfte und implementieren Sie Vorsichtsmassnahmen.
- Geben Sie Gesundheits- und Sicherheitsinformationen an alle relevanten Parteien weiter: an Kunden, Reinigungsunternehmen, Gebäudeeigentümer und nicht zuletzt an die Reinigungskräfte selber.

Quelle: European Agency for Safety and Health at Work, Factsheet Nr. 86



Dr. med. Claudia Pletscher,
Abteilung Arbeitsmedizin,
Suva, Luzern

■ Grenzwerte am Arbeitsplatz – Neuerungen 2011

Die Suva hat im Januar 2011 die neue Auflage der Publikation «Grenzwerte am Arbeitsplatz» herausgegeben, welche neu ab diesem Jahr jährlich erscheint. Wir stellen die wichtigsten Neuaufnahmen und Änderungen kurz vor.



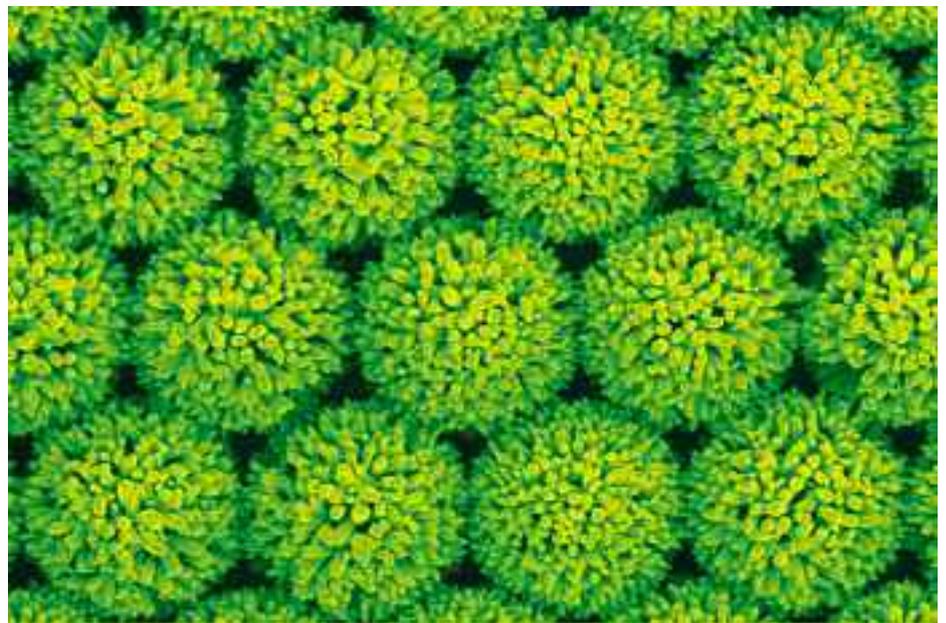
Dr. med. Marcel Jost,
Chefarzt Arbeitsmedizin,
Suva, Luzern,
Mitglied der EKAS

In der Grenzwertliste 2011 sind insbesondere die Neuaufnahmen der Kapitel über Nanopartikel und ultrafeine Partikel sowie über neurotoxische Arbeitsstoffe zu erwähnen.

Nanoobjekte: Nanopartikel und ultrafeine Partikel

In Untersuchungen bei Arbeitnehmenden mit Expositionen gegenüber Nanopartikeln im Rahmen der Nanotechnologie sind bisher in westlichen Industrienationen noch keine spezifischen Berufskrankheiten beobachtet worden. Es bestehen jedoch Hinweise dafür, dass sich Erkrankungen durch Nanopartikel zu einem späteren Zeitpunkt zeigen könnten. Diese Hinweise stammen vor allem von experimentellen Untersuchungen und der Kenntnis einer Assoziation von partikulären Umweltbelastungen und Erkrankungen. Kohlenstoffnanoröhrchen haben zudem strukturelle Ähnlichkeiten mit faserförmigen Stäuben. Bisherige Untersuchungen geben Hinweise dafür, dass Kohlenstoffnanoröhrchen, insbesondere wenn sie lang, dünn und starr sind, krebserzeugend sein könnten.

Voraussetzungen für das Festlegen von Grenzwerten sind bekannte Dosis-Wirkungsbeziehungen, möglichst auf der



Aus winzigen Polystyrol-Kügelchen werden durch ein einfaches elektrochemisches Verfahren «Seeigel» mit «Stacheln» aus Zinkoxid-Nanodrähten.

Basis epidemiologischer und experimenteller Untersuchungen. Aufgrund der bisherigen Datenlage liegen noch wenige klare Dosis-Wirkungsbeziehungen für Nanopartikel vor. Zudem stellt sich die Frage, welche Messgrößen für den Grenzwert von Nanopartikeln heranzuziehen sind, wie das Massengewicht, die Partikelanzahl, die Partikeloberfläche, physikochemische Eigenschaften der Oberfläche oder die Bildung von reaktiven Sauerstoffspezies.

International sind noch keine Grenzwerte für Nanoobjekte publiziert worden. In den USA hat das National Institute of

Occupational Safety and Health NIOSH für Titandioxid-Nanopartikel einen Richtwert vorgeschlagen. In Grossbritannien wird durch das BSI (British Standard Institution) für Kohlenstoffnanoröhrchen und -fasern ein Richtwert empfohlen. Aufgrund der aktuellen Datenlage wurden in der Grenzwertliste 2011 Richtwerte formuliert. Für Titandioxid-Nanopartikel wurde als Richtwert 0,1 mg/m³ a publiziert; dieser Wert ist noch in Diskussion. Für Kohlenstoffnanoröhrchen und -fasern (Länge über 5 µm, Durchmesser weniger als 3 µm, Länge-Durchmesser-Verhältnis über 3:1) wird das Einhalten des Richtwertes von 0.01 Fasern pro Milliliter empfohlen.

Neurotoxische Arbeitsstoffe

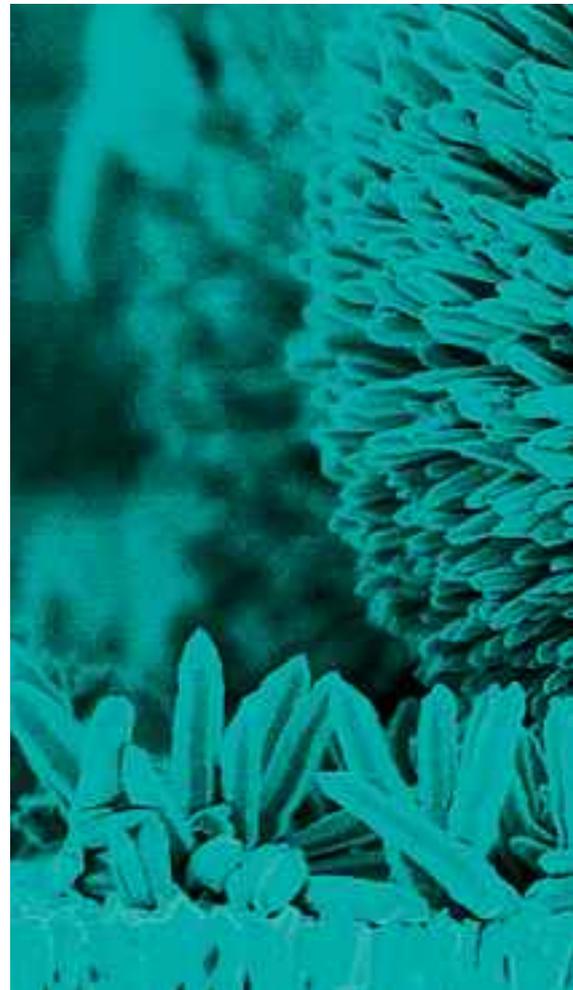
Eine Reihe von Arbeitsstoffen können toxische Wirkungen auf das zentrale und periphere Nervensystem entfalten. Bekanntestes Beispiel ist die Gruppe der organischen Lösungsmittel. Hohe Konzentrationen von organischen Lösungsmitteln können bereits nach kurzer Zeit zu Wirkungen im Bereich des zentralen Nervensystems wie Schwindel, Benommenheit, Brechreiz, Erregungszustand, Rausch und im Extremfall zu Narkose und durch einen Atemstillstand zum Tod führen. Jahrelange dauernde Expositionen gegenüber organischen Lösungsmitteln über den Grenzwerten können zu Beschwerden wie erhöhter Ermüdbarkeit, Abgespanntheit, Reizbarkeit, Schlafstörungen und Konzentrationsschwäche führen; diese Beschwerden sind in der Regel unter Expositionsfreiheit reversibel. Andererseits können auch länger dauernde Einschränkungen der Leistungsfähigkeit sowie Störungen der Kritik und Urteilsfähigkeit (toxische Encephalopathie) verursacht werden. Organische Lösungsmittel können auch zu Einschränkungen des peripheren Nervensystems führen. Andere Arbeitsstoffe können ebenfalls einen neurotoxischen Effekt haben. So sind in einem Betrieb mit Hartschaumstoffproduktion bei Arbeitnehmenden durch Expositionen zu Tetramethylsuccinonitril (TMSN) neurotoxische Symptome wie Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Bewusstseinsstörungen und epileptische Anfälle aufgetreten.

In der Grenzwertliste 2011 wird für Arbeitsstoffe mit adversen Effekten auf das zentrale Nervensystem festgehalten, dass eine Risikobeurteilung durch einen Spezialisten der Arbeitssicherheit wichtig ist. Im Rahmen der Risikobeurteilung sind insbesondere andere Expositionen mit neurotoxischen Stoffen, eine allfällige erhöhte Empfindlichkeit der Arbeitnehmenden im Rahmen von Nacht- und Schichtarbeit, eine zusätzliche adverse Wirkung durch die Einnahme von bestimmten Medikamenten sowie die Notwendigkeit einer strikten Alkoholabstinenz vor der Arbeitsschicht zu beachten.

Grenzwerte krebserzeugender Stoffe

Eine Gefährdung durch Expositionen gegenüber Cobalt, vor allem im Rahmen der Produktion und Bearbeitung von Hartmetall, besteht für die Atemwege (Reizerscheinungen der Augenbindehäute sowie der oberen und unteren Atemwege, Asthma bronchiale, Lungenbläschenallergie, Lungenfibrose), für die Haut (allergisches Kontaktekzem) und für innere Organe (Beeinträchtigung der Funktion der Herzkammern, Schilddrüsenunterfunktion, Zunahme der roten Blutkörperchen). Cobalt ist zudem als krebserzeugende Substanz der Kategorie C2 eingestuft. Der bisherige Grenzwert von $0,1 \text{ mg/m}^3 \text{ e}$ schützt zwar vor dem Auftreten einer Hartmetallstaublunge. Das Risiko für das Auftreten eines Berufsasthmas ist aber beim bisherigen MAK-Wert von $0,1 \text{ mg/m}^3 \text{ e}$ und dem entsprechenden BAT-Wert von $60 \mu\text{g}$ pro Liter für Cobalt im Urin erhöht. Zwischen der inneren Cobaltbelastung, beurteilt anhand des biologischen Monitoring mit Bestimmung der Cobaltkonzentration im Urin nach der Arbeitsschicht, und der Inzidenz des Auftretens eines Berufsasthmas konnte eine Dosis-Wirkungsbeziehung mit einer linearen Korrelation festgestellt werden. Diese Dosis-Wirkungsbeziehung wurde auch unterhalb der bisher in der Schweiz geltenden Grenzwerte beobachtet. Für Arbeitsstoffe mit sensibilisierender Wirkung besteht bisher national und international keine Vorgabe, welche Inzidenz einer Berufskrankheit als tolerabel oder akzeptabel angesehen werden kann. Im Hinblick auf das Berufsasthma-Risiko wurde der MAK-Wert für Cobalt auf $0,05 \text{ mg/m}^3 \text{ e}$ und der BAT-Wert für Cobalt im Urin auf $30 \mu\text{g}$ pro Liter (509 nmol/Liter) gesenkt.

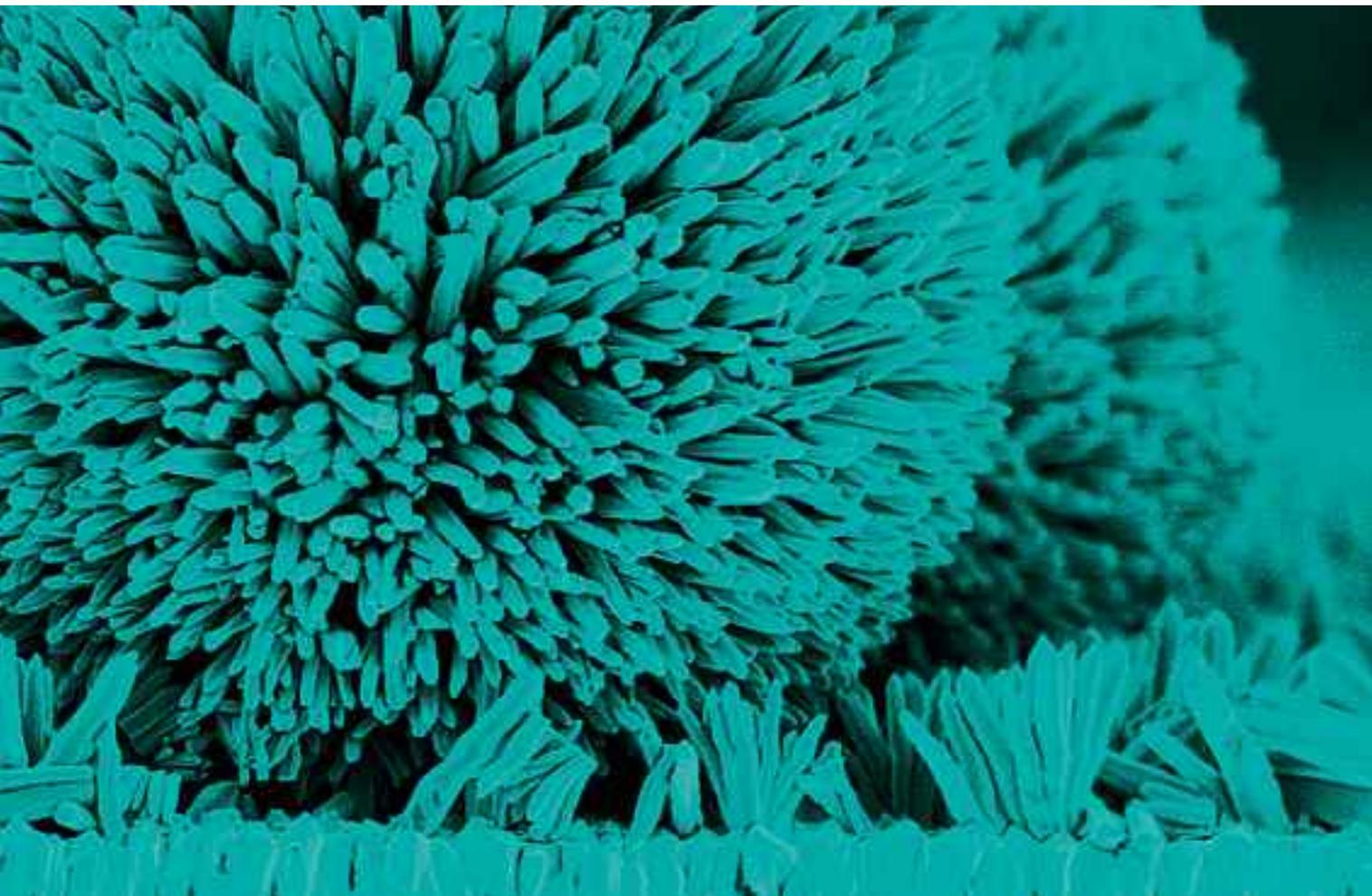
Beryllium kann zu toxisch-irritativen Erkrankungen der Atemwege oder durch die sensibilisierende Wirkung auch zur Berylliose, einer der Sarkoidose ähnlichen Lungenkrankheit führen. Eine Exposition gegenüber Beryllium ist aber auch mit einem erhöhten Risiko für das Auftreten eines Lungenkrebses assoziiert. Bisher war



Nanopartikel im Mikroskop

Beryllium als krebserzeugender Stoff Kategorie 2 eingestuft. Aufgrund der aktuellen Datenlage wird Beryllium neu als C1, d.h. beim Menschen bekanntermassen krebserzeugend, eingestuft, analog den Einstufungen der DFG, AC GIH und IARC (International Agency for Research on Cancer der WHO).

Quarzstaub wurde neu als krebserzeugender Stoff der Kategorie C1 eingestuft. Aufgrund des aktuellen Wissensstandes ist davon auszugehen, dass Quarzstaubeinwirkungen auch ohne das Auftreten einer Silikose (einer durch Quarzstaub verursachten Staublunge) zu einem erhöhten Lungenkrebsrisiko führen. Der Quarzstaubgrenzwert wird zudem mit «P» bezeichnet. Mit P werden ab 2011 übrigens auch Arbeitsstoffe mit bestehenden Grenzwerten bezeichnet, wenn dieser Wert aktuell aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen ist.



Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte)

Um die Arbeitnehmenden vor potenziellen Wirkungen auf Niere und Zentralnervensystem zu schützen, wird der BAT-Wert von Quecksilber von 35 µg/g Kreatinin auf 25 µg/g Kreatinin gesenkt. Neben der oben erwähnten Senkung des BAT-Wertes von Cobalt im Urin wird zudem aufgrund neuer Erkenntnisse der BAT-Wert von Toluol im Blut von 1 mg/l auf 600 µg/l und derjenige von 1,2-Cyclohexandiol im Urin als Parameter der Cyclohexanbelastung von 170 mg/g Kreatinin auf 150 mg/g Kreatinin gesenkt.

Neu aufgenommen werden BAT-Werte für Selen (Selen im Blut 150 µg/l), 2-Propanol (als Parameter Aceton im Blut und Urin je 25 mg/l) sowie Perfluorocantansulfonsäure (Perfluorocantansulfonsäure im Blut 15 mg/l).

Ausblick

Die Grenzwertliste erscheint ab 2011 jährlich. Schwerpunkte der nächsten Jahre sind die Weiterentwicklung des

Konzepts der risikobasierten Grenzwerte für krebserzeugende Arbeitsstoffe, ein verfeinertes Konzept zur Kennzeichnung von Arbeitsstoffen mit relevanter Aufnahme über die Haut und die Verbesserung des Informati-

onsgehaltes der Grenzwertliste durch die Angaben über die kritische Toxizität der Arbeitsstoffe.

Quelle: Bilder mit freundlicher Genehmigung der EMPA

Bezugsquellen und Grundlagen

Die Suva erlässt die Liste der Grenzwerte am Arbeitsplatz aufgrund Art. 50 Absatz 3 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Die aktuelle Version vom Januar 2011 kann unter der Bestellnummer 1903.d bei der Suva bestellt oder unter www.suva.ch abgerufen werden. Die schweizerischen Grenzwerte sind auch in der Gefahrstoffdatenbank GESTIS – Internationale Grenzwerte für chemische Substanzen – unter http://www.dguv.de/bgia/de/gestis/limit_values/index.jsp abrufbar. Der Erlass der Grenzwerte am Arbeitsplatz erfolgt im Einvernehmen mit der Grenzwertkommission der Suissepro (Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz). Diese wird durch Prof. Dr. Michael Arand, Leiter des Instituts für Pharmakologie und Toxikologie der Universität Zürich, präsiert.

Wichtige Grundlagen für die Beurteilung der Grenzwertkommission der Suissepro und der Suva sind die Grenzwerte und deren Begründung der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe DFG, des Deutschen Ausschusses für Gefahrstoffe AGS, der American Conference of Governmental Industrial Hygienists ACGIH und der Europäischen Union, welche auf der Beurteilung des Scientific Committee on Occupational Exposure Level SCOEL basiert.



Gabriel Verga, Leiter Gruppe «Kundenbetreuung und Vollzug», Eidg. Arbeitsinspektion, SECO, Bern

■ CodE: Neues Arbeitsinstrument für Inspektoren

Vielleicht haben Sie kürzlich in Ihrem Betrieb Arbeitsinspektoren mit Tablet-PCs beobachtet. Auf diesen mobilen Computern mit Touchscreens ist die EDV-Anwendung CodE installiert, mit der in den Betrieben, insbesondere im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, mit reduziertem administrativem Aufwand Kontrollen durchgeführt werden können.

Die Idee für die EDV-Anwendung CodE¹ entstand 2004 während einer Diskussion zwischen dem kantonalen Arbeitsinspektorat des Kantons Waadt und dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Das Ziel bestand darin, für die Arbeitsinspektoren ein EDV-Instrument mit einer gemeinsamen Arbeitsmethodik für die Durchführungsorgane von Kantonen und Bund zu entwickeln. Dank dieser einheitlichen Vorgehensweise kann bei der Umsetzung des Arbeitsgesetzes (ArG) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) die gleiche «Unité de doctrine» und eine vergleichbare Qualität bei den Betriebskontrollen durch die Durchführungsorgane gewährleistet werden. Die Entwicklung dieses EDV-Instruments durch das SECO erfolgte in zwei Etappen:

1. Etappe: Erfassung der UVG-Aktivitäten

5. Januar 2009: Start der ersten Etappe der CodE-Anwendung. Alle Mitarbeitenden der kantonalen und eidgenössischen (SECO) Durchführungsorgane können neu ihre UVG-Tätigkeiten (d.h. ihre Aktivitäten im Bereich der Unfallprävention, siehe Kasten S. 35) über eine EDV-Anwendung im Internet erfassen. Die Kantone, welche bereits über eine Erfassungssapplikation für UVG-Bearbeitungen verfügen, schicken

ihre Abrechnungen vierteljährlich auf elektronischem Weg an die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS.

Früher musste jedes Durchführungsorgan Formulare ausfüllen, diese ausdrucken und an das EKAS-Sekretariat versenden. Dies entsprach einem Stapel A4-Blätter von 20 bis 25 cm Höhe pro Quartal oder beinahe einem Meter Papier pro Jahr und verursachte aufwändige manuelle Kontrollarbeiten bei der EKAS-Geschäftsstelle. Mit der

neuen Lösung konnten einerseits die Erfassungsarbeit durch die Anwender sowie Recherchen- und Kontrollarbeiten vereinfacht und andererseits die Anzahl Fehler verringert werden.

Allfällige Fehler lassen sich nun schnell korrigieren und umgehend auf der Datenbank aktualisieren. Die Abrechnungen werden elektronisch archiviert und können bei Bedarf eingesehen werden. Die vierteljährlichen Beträge sind jederzeit abrufbar und ermöglichen eine Standortbestimmung im Ver-

Einsatz eines Tablet-PCs mit Stift und Touchscreen



¹ CodE ist die Abkürzung für Contrôle des Entreprises (Betriebskontrolle)



Arbeitsinspektor und Betriebsinhaber bei der Schlussbesprechung nach dem Betriebsrundgang.



Abbildung 2
Bildschirmerfassung der UVG-Tätigkeiten mit Code.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate wird durch UVG-Prämienzuschläge finanziert.

Gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vollziehen die Durchführungsorgane die Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Art. 85 Abs.1 UVG). Diese Kontroll- und Durchführungstätigkeiten werden über Zuschläge auf den Prämien der beruflichen Unfallversicherung finanziert. Sie machen 6,5% dieser Prämien aus und dienen gemäss Art. 87 Abs. 3 UVG dazu, die Kosten zu decken, die den Durchführungsorganen aus ihrer Tätigkeit im Bereich der Arbeitssicherheit entstehen.

Die EDV-Anwendung Code ermöglicht es den Arbeitsinspektoraten von Kantonen und Bund in einer 1. Etappe, die UVG-Tätigkeiten (siehe Abb. 2) elektronisch zu erfassen und diese Informationen per Internet an die EKAS-Geschäftsstelle zu übermitteln. Diese kann so die Aktivitäten kontrollieren, validieren und entschädigen.

gleich zum jährlichen Rahmenbudget. Damit hat das Zeitalter der sicheren elektronischen Übermittlung und Bearbeitung von Daten endgültig Einzug gehalten.

2. Etappe: Die Methodik der Betriebskontrollen

15. November 2009: Die 2. Etappe der Code-Anwendung ist einsatzbereit. Die Arbeitsinspektoren können nun ihre Betriebskontrollen planen und vorbereiten und sich, mit einem Tablet-PC oder anderen mobilen Computer ausgestattet, vor Ort begeben. Vordefinierte Formulare zu verschiedenen Themen stehen zur Verfügung (ASA Kontrollprotokoll, Mutterschaftsschutz, Arbeitsdauer usw.) und können an die spezifischen Verhältnisse angepasst werden. Jeder Kontrollpunkt schlägt vordefinierte Feststellungen und Massnahmen vor. Der Inspektor braucht nur noch auszuwählen und zusätzliche Kommentare einzufügen. Er kann während der Kontrolle auch Angaben zum Betrieb aktualisieren. Nach der Rückkehr ins Büro werden die erfassten Informationen mit den Basisdaten syn-

chronisiert. Der Bestätigungsbrief zum ausgeführten Besuch wird automatisch auf der Grundlage der erfassten Daten erstellt. Dem Inspektor verbleiben nur noch die Vervollständigung und der Abschluss des Dokuments. Ausserdem können regelmässig Statistiken zu Besuchen und erfassten Daten erstellt werden.

Flexibilität

Dieses Arbeitsinstrument steht den Durchführungsorganen gratis zur Verfügung. Ein Internet-Anschluss genügt. Zusätzliche, Ende 2010 gelieferte Schnittstellen, erleichtern die Integration von Code in die kantonalen EDV-Systeme. Zur Anpassung der Code-Anwendung an die kantonalen Bedürfnisse haben die Arbeitsinspektoren zudem die Möglichkeit, ihre eigenen spezifischen Kontrollformulare zu erstellen.

Erste Erfahrungen und neue Arbeitsmethoden

Die Arbeitsinspektorate von Freiburg und Wallis haben beide während der Entwicklung von Code an Tests teilge-



Der Tablet-PC als Instrument und Begleiter des Arbeitsinspektors.

nommen und benutzen die EDV-Anwendung seit ihrer Einführung. Sie haben die daraus resultierenden Veränderungen in der Arbeitsmethode festgehalten. Nach Aussagen von Christoph Iseli, Leiter des Arbeitsinspektorats von Freiburg, sind Schwierigkeiten vor allem vor Ort aufgetreten. Hauptursache war die mangelnde Zuverlässigkeit des EDV-

Ersatz von Papier und Bleistift durch einen Computer erschweren die Umstellung. Der Faktor Mensch ist nicht zu unterschätzen. Nicht alle können sich mit den neuen Technologien und Veränderungen anfreunden.

Stéphane Glassey, Sektionschef am Arbeitsinspektorat des Kantons Wallis, hatte keine besonderen Schwierigkeiten. Er empfand die Entwicklung von CodeE als Fortsetzung der durch die EKAS zur Verfügung gestellten Instrumente (ASA Kontrollprotokoll). Dennoch benötigten die Inspektoren eine gewisse Anpassungszeit. Insbesondere deshalb, weil sie dieses neue Medium parallel zu bestimmten gewohnten Arbeitsinstrumenten einsetzten. Der grösste Fortschritt besteht darin, dass die Arbeitsmethode und die Dokumente nun einheitlich sind (Ungleichheit in Korrespondenz und Dossierführung).

Mit CodeE können auch einzelne Aktivitäten für Mitarbeitende geplant werden. Zudem lässt sich die zur Ausarbeitung von Rapporten benötigte Zeit beträchtlich reduzieren, wenn man einmal mit dem System vertraut ist. Für beide Arbeitsinspektorate stellt die Zugriffsmöglichkeit auf aktualisierte

Informationen zu den Betrieben (Adressen, Zustand usw.) einen wesentlichen Mehrwert dar.

Die nächsten Entwicklungsschritte

Im Verlauf dieses Jahres wird die CodeE-Anwendung noch an Bedeutung gewinnen (bezüglich Funktionen und Anzahl Benutzer). Alle Daten zu den von den Arbeitsinspektoraten durchgeführten ASA-Kontrollen werden im System abgespeichert. Das ermöglicht das Erstellen verlässlicher Statistiken. Zudem hat die EKAS am 2. Juli 2010 beschlossen, die aktuelle Vollzugsdatenbank zu erneuern und diese in die bestehenden Informatiksysteme von Suva und SECO zu integrieren. Die CodeE-Anwendung wird integrierter Bestandteil dieser Lösung und garantiert somit eine bessere Koordination zwischen den Durchführungsorganen. Sie wird zusätzliche Betriebsdaten (Unfallstatistiken, Kompetenzbereich usw.) zur Verfügung stellen. Die Einführung der neuen EKAS-Vollzugsdatenbank ist Anfang 2012 vorgesehen.

In der aktuellen, von technologischer Entwicklung geprägten Arbeitswelt macht die Entwicklung auch nicht vor der Organisation der Durchführungsorgane Halt. Vermutlich werden sich in fünf Jahren auch die Methoden der Arbeitsinspektoren zur Steigerung von Qualität und Effizienz ihrer Arbeit weiter verändert haben. Dennoch sind diese notwendigen Anpassungen unbedingt mit Bedacht und niemals zu Ungunsten des Schutzes der Arbeitnehmer, ihrer Gesundheit und der Arbeitssicherheit vorzunehmen.



Abbildung 3
Bildschirmerfassung mit CodeE:
ASA-Formular, Kontrollpunkt mit
vordefinierten Feststellungen und
Massnahmen

Materials. Während eines Betriebsbesuchs ist es ausserordentlich störend, wenn der mitgeführte Computer nicht korrekt funktioniert. Auch die Anpassung an neue Technologien und der

Stress und Arbeit: Die aktuellen Herausforderungen

Stress und Arbeit

Das Thema Stress gehört heute zu den grossen Herausforderungen der modernen Arbeitswelt. Die Tagung geht dieser Problematik auf den Grund und bietet Lösungsvorschläge an. Präsentiert werden Handlungsanleitungen, um die Ursachen von Stress am Arbeitsplatz zu finden und zu beseitigen. Es werden neue Ansätze zum Stress-Abbau sowie zur Förderung von Engagement und Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz vorgestellt. Programme zur Stressprävention und -intervention werden aufgezeigt, deren Wirkung und ökonomischer Nutzen belegt sind. Beispiele aus Betrieben zeigen, worauf es in der Praxis ankommt. In Symposien gibt es zudem Gelegenheiten, Werkzeuge und Methoden kennenzulernen. Aus rechtlicher Sicht wird die Frage der Stresshaftung von Unternehmen erörtert.

Zielpublikum

- Führungskräfte und Personalfachleute
- Gesundheitsbeauftragte in Unternehmen, Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit
- Vertreterinnen und Vertreter von öffentlichen Institutionen
- Entscheidungsträger/-innen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung

Tagungsgebühr

CHF 300.– (EUR gemäss Tageskurs), inkl. Mittagessen, Pausenverpflegung und Tagungsmappe

Veranstalter

Gesundheitsförderung Schweiz in Kooperation mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und der Suva

Patronat

Kanton St. Gallen – Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen | Universität St. Gallen | Forum BGM Ostschweiz

Tagungspartner und Unterstützer

Schweizerischer Verband für Betriebliche Gesundheitsförderung SVBGF | Schweizerische Gesellschaft für Arbeits- und Organisationspsychologie SGAOP | Suva | EKAS – Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit | Die Schweizerische Post | santésuisse | Swiss Re | Helsana Versicherungen AG | SWICA Gesundheitsorganisation | Vivit Gesundheits AG | Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG | Bundesamt für Gesundheit BAG | Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz suissepro | bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung | FSP Föderation Schweizer PsychologInnen

Detailprogramm und Anmeldung:

www.gesundheitsfoerderung.ch/tagung



Gesundheitsförderung
Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

suva

Mehr als eine Versicherung
Mieux qu'une assurance
Più che un'assicurazione

■ Neue Informationsmittel der Suva

■ Lebenswichtig für Maler und Gipser

Die Suva hat zusammen mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer «Acht lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser» erarbeitet. Maler und Gipser treffen bei ihrer Arbeit immer wieder auf improvisierte Aufstiege, mangelhafte Gerüste, ungesicherte Bodenöffnungen oder wacklige Leitern. In solchen Situationen gilt es, STOPP zu sagen! Zuerst ist der Arbeitsplatz zu sichern, erst dann darf weitergearbeitet werden. Den Betrieben steht ein bebildeter Faltprospekt zum Abgeben an die Arbeitnehmenden sowie eine Instruktionshilfe zur Verfügung. Diese erleichtert es den Vorgesetzten, die Regeln praxisnah zu vermitteln.

Acht lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser. Faltprospekt, 12 Seiten, Bestell-Nr. 84036.d

Acht lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser. Instruktionshilfe, Mappe mit 16 Einlageblättern, Bestell-Nr. 88812.d



Bestell-Nr. 84036.d



Bestell-Nr. 88812.d

■ Napo – Arbeitssicherheit mit einer Prise Humor

Napo – wer kennt ihn nicht? Er ist der Held einer Serie von Animationsfilmen, die in europäischer Koproduktion hergestellt werden. Die Filme regen auf humorvolle Weise zum sicheren Arbeiten an. Sie kommen fast ohne Worte aus, die Botschaften werden mit Bildern, Geräuschen und Musik vermittelt. Die Napo-Filme eignen sich deshalb auch zur Sensibilisierung von Belegschaften mit fremdsprachigen Mitarbeitenden. Folgende Produktionen sind neu erschienen:

– Achtung, Wartung!

«Sichere Instandhaltung – Sicherheit für alle» war das Schwerpunktthema der letzten Ausgabe des EKAS-Mitteilungsblatts. Ergänzend sei hier auf den Napo-Film «Achtung Wartung!» aufmerksam gemacht. Mit einer Prise Humor wird gezeigt, wie es bei der Instandhaltung typischerweise zu Unfällen kommt und wie sich diese Unfälle vermeiden lassen. Der Film lässt sich zum Beispiel als Einstieg in eine betriebliche Schulung verwenden.

Napo in: Achtung Wartung! Ein Film zum Thema sicheres Instandhalten. Dauer: 10 Minuten, Bestell-Nr. DVD 372.d/f/i



Bestell-Nr. DVD 372



– Schütze deine Haut

Die Gefahr, an einem berufsbedingten Hautleiden zu erkranken, wird allzu oft unterschätzt. Dabei machen Hautkrankheiten rund einen Viertel der in der Schweiz erfassten Berufskrankheitsfälle aus. Häufig führen sie zu Absenzen. Die Lebensqualität der Betroffenen ist meist stark beeinträchtigt, oft müssen sie sogar den Beruf wechseln. Der neue Napo-Film zeigt, wie man Hauterkrankungen vorbeugen kann.

Napo in: Schütze deine Haut! Ein Sensibilisierungsfilm zum Thema Hautschutz. Dauer: 7 Minuten, Bestell-Nr. DVD 371.d/f/i



Bestell-Nr. DVD 371



■ **Bildschirmarbeit – ohne Beschwerden**

Haben Sie beim Arbeiten am Bildschirm immer wieder Beschwerden? Zum Beispiel im Nacken, an Schulter- oder Handgelenken? Leiden Sie unter Kopfwere oder Augenbrennen? Werden Sie durch lästige Spiegelungen auf dem Bildschirm gestört? Solche Probleme lassen sich meistens lösen. Praktische Hinweise dazu finden Sie in der aktualisierten und neu gestalteten Broschüre «Bildschirmarbeit». Sie ist eine Arbeitshilfe für Benutzerinnen und Benutzer von Bildschirmgeräten und zeigt Ihnen, worauf es beim Einrichten von Bildschirmarbeitsplätzen und beim Arbeiten am Bildschirm ankommt.

Bildschirmarbeit. Wichtige Informationen für Ihr Wohlbefinden. 24 Seiten A4, Bestell-Nr. 44034.d



Bestell-Nr. 44034.d

■ **Kleinplakat für den Aushang in den Betrieben**

Hey, du hesch e Haltig wie dis Znüni. Kleinplakat A4 zum Thema Bildschirmarbeit ohne Beschwerden. Bestell-Nr. 55292.d



Bestell-Nr. 55292.d

■ **Atemschutzmasken gegen Stäube**

An vielen Arbeitsplätzen in Gewerbe und Industrie treten Stäube auf. Sie gefährden die Gesundheit und können Berufskrankheiten verursachen. Atemschutzmasken kommen dann zum Einsatz, wenn sich die Staubentwicklung mit anderen Massnahmen nicht vermeiden oder ausreichend reduzieren lässt. Das neue Merkblatt behandelt folgende Themen:

- Wann werden Atemschutz-Halbmasken verwendet?
- Typen von Atemschutzmasken und deren Kennzeichnung
- Die Filterklassen und deren Einsatzgebiete
- Tipps für die richtige Verwendung
- Reinigung und Gebrauchsdauer
- Normen und Informationsmittel

Das Merkblatt ist ein nützliches Hilfsmittel für alle Betriebe, die Atemschutz-Halbmasken einsetzen.

Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung. 12 Seiten A4, Bestell-Nr. 66113.d



Bestell-Nr. 66113.d

■ **Spritzlackieren mit Polyurethanlacken**

Polyurethanlacke enthalten meist gesundheitsschädliche Isocyanate, die zu schweren chronischen Erkrankungen führen können. Beim Spritzen solcher Lacke sind besondere Schutzmassnahmen nötig. Die vollständig überarbeitete Suva-Broschüre zeigt die speziellen Gefahren beim Spritzlackieren mit Isocyanathaltigen Lacken auf und legt Schutzziele und konkrete Schutzmassnahmen fest. Sie richtet sich in erster Linie an Vorgesetzte und Sicherheitsbeauftragte in Lackierereien, Garagen, Schreinereien und Holzbaubetrieben.

Spritzlackieren mit Polyurethanlacken. So schützen Sie Ihre Mitarbeitenden. 12 Seiten A4, Bestell-Nr. 44054.d



Bestell-Nr. 44054.d

■ Präzisionsarbeit. Wie stelle ich den Arbeitsplatz richtig ein?

Wer Feinarbeiten mit sehr kurzen Sehdistanzen ausführt, braucht einen ergonomisch eingerichteten Arbeitsplatz. Zu achten ist besonders auf die richtige Einstellung von Stuhl, Tischhöhe und Armauflagen. An schlecht angepassten Arbeitsplätzen kommt es zu Zwangs- oder Fehlhaltungen und entsprechenden Beschwerden. Vor einem Jahr hat die Suva zusammen mit der Convention patronale de l'industrie horlogère suisse zu diesem Thema eine Informationsschrift für Vorgesetzte und Sicherheitsfachkräfte veröffentlicht (Bestell-Nr. 44084). Das neue Merkblatt richtet sich nun direkt an die Arbeitnehmenden, damit sie selbst aktiv werden können.



Bestell-Nr. 44090.d

Präzisionsarbeit. Wie stelle ich den Arbeitsplatz richtig ein? Merkblatt, 6 Seiten A4, Bestell-Nr. 44090.d

■ Factsheets für die Baubranche

Die folgenden Factsheets lassen sich über die Internetseite www.suva.ch/waswo als PDF-Dateien downloaden. Sie sind nicht als Drucksache erhältlich.

- **Seitenschutz. Anforderungen an die Bauteile.** *Factsheet Nr. 33017.d*
- **Sanierung von asbesthaltigen Leichtbauplatten durch anerkannte Firmen.** Verfahren für Flächen von weniger als 0,5 m² pro Arbeitsraum. *Nr. 33036.d*



Bestell-Nr. 33017.d



Bestell-Nr. 33036.d

■ Neu im Internet

- **Aus Unfällen lernen: Kanalisationsgraben wurde zur tödlichen Falle**
Als die Böschung eines Kanalisationsgrabens einbrach, wurde ein Bauarbeiter von mehreren Tonnen Erde erdrückt. www.suva.ch/unfallbeispiele → Bau
- **Aus Unfällen lernen: Maler stürzte vom Dach in den Tod**
Weil eine Dachleiter abrutschte, stürzte ein Maler vom Steildach eines Mehrfamilienhauses 10 Meter in die Tiefe. www.suva.ch/unfallbeispiele → Bau
- **Vorsicht beim Einsatz von Abbeizmitteln**
In der Schweiz werden immer noch Abbeizmittel eingesetzt, die Dichlormethan enthalten. Beispielsweise zum Abbeizen von Möbeln oder zum Auffrischen von Wandverkleidungen und Türen. Damit bei solchen Arbeiten die Gesundheit der Beschäftigten nicht leidet, ist es wichtig, die Sicherheitsregeln konsequent einzuhalten.
www.suva.ch → im Such-Feld Stichwort «Abbeizmittel» eingeben.

Bestelladresse

Informationsmittel erhalten Sie bei der Suva, Kundendienst, Postfach, 6002 Luzern, Telefon 041 419 58 51, Fax 041 419 59 17

Download oder Onlinebestellung: www.suva.ch/waswo

Robert Hartmann, Redaktor, Suva, Unternehmenskommunikation, Luzern

18. – 21. Oktober 2011
Düsseldorf, Germany



**Persönlicher Schutz, betriebliche Sicherheit
und Gesundheit bei der Arbeit**

Internationale Fachmesse mit Kongress

www.AplusA.de

Die A+A ist einzigartig und weltweit führend.

Die A+A ist Leitmesse und zentraler Treffpunkt für Persönlichen Schutz, betriebliche Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Der parallel stattfindende A+A Kongress ist das größte Diskussionsforum Europas für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Damit sicheres Arbeiten gewährleistet wird, zeigen innovative Aussteller neue Produkte und Dienstleistungen aus allen Bereichen der Arbeitssicherheit. Neu in 2011 sind spezielle Ausrüstungen des Katastrophenschutzes. Damit reagieren wir auf die wachsenden Herausforderungen erhöhter Sicherheit. Kommen Sie zur A+A 2011 und finden Sie alles und alle unter einem Dach.

**Weitere Informationen zur A+A 2011
erhalten Sie unter www.AplusA.de**

Kursangebote – Sichere Instandhaltung

Im Rahmen der europaweiten Kampagne «Gesunde Arbeitsplätze – ein Gewinn für alle» organisiert das SECO 100 Kurse zum Thema «Sichere Instandhaltung» in allen Sprachregionen der Schweiz.

Die Kursziele

- Aufzeigen der Bedeutung der Sicherheit und den Gesundheitsschutz während der Instandhaltung
- Aufzeigen von Gefährdungen bei der Instandhaltung
- Fördern eines strukturierten Konzeptes für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Instandhaltung

Kursanbieter: Branchenkundige Fachpersonen in den Bereichen Bau, Industrie & Gewerbe, Maintenance (industrielle Instandhaltung) & Facility Management, Gesundheitswesen und Transport

Kursdaten: Oktober 2011 bis Oktober 2012

Kursdauer: Einen halben Tag

Kurskosten: CHF 100.-/Teilnehmer

Dank einer starken Unterstützung der EKAS können die Kurskosten so tief gehalten werden.

Was ist Instandhaltung und warum ist sie so wichtig? Informationen zum Projekt und den Kursen, sowie Anmeldungen unter:

www.instandhaltung.osha.ch





STAS 2011 Schweizerische Tagung für Arbeitssicherheit

Reservieren Sie sich: 20. Oktober 2011
im KKL Luzern

Thema: Instandhaltung – Bestandteil
des erfolgreichen Risikomanagements

Angebot: Top-Referenten,
Reichhaltiger Erfahrungsaustausch

Teilnehmerkreis: Oberes Kader und Akteure der
Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Auskünfte: judith.krummenacher@suva.ch,
Telefon 041 419 56 65



Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz?

Antworten finden Sie
auf der aktualisierten Online-Wegleitung: www3.ekas.ch

Die EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit ist ein umfassendes Nachschlagewerk für Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Sie wurde neu strukturiert und übersichtlich gestaltet. Eine einfache Stichwortsuche und zahlreiche Links führen Sie schnell zur gewünschten Information.

Nutzen Sie kostenlos die Online-Anwendung auf dem Internet unter: www3.ekas.ch

■ Menschen, Zahlen und Fakten.

Das Wesentliche aus der EKAS-Sitzung vom 24. März 2011

Personelles



- Gewählt wurde als Ersatzmitglied der Vertreter der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes und damit als Nachfolger von Frau Cristina De Gottardi:
Jean-Pierre Droz, Stv. Leiter des Fachbereichs Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, beco, Bern und Nidau.

Herzliche Gratulation!

Sachgeschäfte

Die EKAS hat an ihrer Sitzung vom 24. März 2011 in Luzern unter anderem:

- den EKAS-Jahresbericht 2010 zuhänden des Bundesrats verabschiedet.
- das neue Reglement für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Darin werden sowohl die Prüfung der Sicherheitsfachleute als auch diejenige der Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure geregelt.
- den Bericht der Suva über die EKAS-Lehrgänge 2010 zuhänden des Bundesamts für Gesundheit verabschiedet.
- die Co-Finanzierung der Informationskampagne des Bundesamts für Gesundheit BAG zur Einführung des Global Harmonisierten Systems (GHS) für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien beschlossen. Bei dieser Partnerkampagne geht es sowohl um die Information der Gesamtbevölkerung als auch der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden; letzteres wird von der EKAS unterstützt.
- sich mit der Machbarkeitsstudie betreffend Leistungsvereinbarungen zwischen der EKAS und den Durchführungsorganen befasst und das weitere Vorgehen bestimmt.
- das Programm der Trägerschaftstagung 2011 vom 4. Mai 2011 zur Kenntnis genommen und die Weichen beim Programm für die Arbeitstagung vom 10. / 11. November 2011 gestellt.
- die Herausgabe eines «Persönlichen Sicherheitspasses für Festangestellte» beschlossen. Dies, nachdem die Gewerkschaften, Betriebe und Sicherheitsverantwortliche von Grosskonzernen einen entsprechenden Bedarf angemeldet haben und schon der «Persönliche Sicherheitspass für Temporärangestellte» besonders in der Deutschschweiz auf grosse Nachfrage gestossen ist.
- von den Hilfsmitteln, die in der Projektgruppe «Berufsunfallprävention im Personalverleih» entwickelt wurden, sowie weiteren Projekten Kenntnis genommen.

Was ist die EKAS? – Eine Kurzdefinition

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, abgekürzt EKAS, ist eine ständige ausserparlamentarische Kommission des Bundes im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Sie ist die Zentralstelle für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in der Schweiz. Ihre Rechte und Pflichten werden im Unfallversicherungsgesetz (UVG) und in der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) definiert. Sie erlässt Richtlinien, setzt sich für die einheitliche Anwendung der Sicherheitsvorschriften in den Betrieben und die koordinierte Verteilung finanzieller Mittel ein. Weiter sorgt sie im Sinne einer Drehscheibe für eine partnerschaftliche, effiziente Zusammenarbeit mit den Durchführungsorganen, d. h. den kantonalen Arbeitsinspektoraten, dem SECO, der Suva sowie den Fachorganisationen. Die EKAS nimmt wichtige Informations-, Aus- und Weiterbildungsaufgaben wahr und führt gesamtschweizerische oder regionale Programme zur Förderung der Arbeitssicherheit durch. Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane verbindlich.

Weitere Partner der EKAS sind das Bundesamt für Gesundheit (BAG), der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) und der Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer santésuisse.

Die Kommission der EKAS setzt sich aus Vertretern der Versicherer, der Durchführungsorgane, Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit zusammen. Den Vorsitz hat die Suva. Die EKAS-Geschäftsstelle ist in Luzern angesiedelt.

Weitere Informationen unter: www.ekas.ch



Prävention
im Büro

Wenn Mitarbeitende sitzen, bis sie nicht mehr sitzen können.

Rückenleiden können gravierende Folgen haben. Auch fürs Geschäft. Denn von Ausfalltagen bis zu Terminverzögerungen entstehen Kosten und Stress. Unsere Online-Lernmodule und Broschüren zeigen, wie Sie mit wenig Aufwand Sicherheit und Gesundheit im Büro fördern. Und dank unserem Wettbewerb lohnt sich ein Besuch doppelt: www.praevention-im-buero.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**